
Gebühren 2026 für die Elektrizitätsversorgung

(Ergänzung Gebührentarif der Gemeinde Fehraltorf vom 26. Februar 2019)



Gestützt auf das Reglement der Stromversorgung vom 1. Januar 2024
erlässt der Gemeinderat die folgenden Tarife des Elektrizitätswerks Fehraltorf.

Beschluss Gemeinderat Fehraltorf vom 19. August 2025 gültig
vom 1. Januar 2026 bis 31. Dezember 2026.

Inhaltsverzeichnis

Elektrizitätstarife für Privat- und Gewerbekunden bis 50'000 kWh Verbrauch pro Jahr			Seite
Tarifübersicht	Energielieferung	Netznutzung	
Privatkunden und Kleingewerbe	Fehraltorfer Strom		3
	Solarstrom Fehraltorf		4
		EWf 400	5
Wärmepumpentarif	Fehraltorfer Strom		3
		EWf 400 WT	7
Elektrizitätstarife für Gewerbekunden von 50'000 kWh bis 100'000 kWh Verbrauch pro Jahr			
Gewerbekunden	Fehraltorfer Strom		10
		EWf 400 / < 3'000 h / 50	11
		EWf 400 / > 3'000 h / 50	13
Elektrizitätstarife für Gewerbekunden ab 100'000 kWh Verbrauch pro Jahr			
Niederspannung / 400 Volt			
Gewerbekunden	Fehraltorfer Strom		17
	Mixstrom		18
		EWf 400 / < 3'000 h / 100	19
		EWf 400 / > 3'000 h / 100	22
		EWf 400 / < 3'000 h / 5000	23
		EWf 400 / > 3'000 h / 5000	25
Elektrizitätstarife für Gewerbekunden ab 100'000 kWh Verbrauch pro Jahr			
Mittelspannung / 16'000 Volt			
Gewerbekunden	Fehraltorfer Strom		17
	Mixstrom		18
		EWf 16' / < 3'000 h / 100	27
		EWf 16' / > 3'000 h / 100	29
Diverse Tarife			
Baustrom	Fehraltorfer Strom BS		32
		EWf 400 BS	33
Strassenbeleuchtung	Fehraltorfer Strom StB		36
		EWf 400 StB	37
Lampenersatz und Unterhalt			39
Rücklieferung Energie	Rückliefertarif		40
Herkunftsnachweise			
Messtarif			41
Ersatzversorgung elektrischer Energie			42
Bundesabgaben und Abgaben an das Gemeinwesen			44

Preise gültig vom 01.01. bis 31.12.2026



Elektrizitätstarife für Privat- und Gewerbekunden bis 50'000 kWh Verbrauch pro Jahr
Grundversorgung

Energieprodukt	Tarif Rp./kWh	Netzprodukt	Tarif Rp./kWh	SDL Rp./kWh	SRB Rp./kWh	ZSK Rp./kWh	KEV Rp./kWh	EAG Rp./kWh	Total Rp./kWh	Mess- tarif CHF/Mt.	Grund- preis CHF/Mt.
----------------	------------------	-------------	------------------	----------------	----------------	----------------	----------------	----------------	------------------	---------------------------	----------------------------

Privatkunden und Kleingewerbe

Fehraltorfer Strom	13.08	+	EWf 400	8.22	+	0.29	+	0.44	+	0.05	+	2.49	+	0.49	=	25.06	5.41	4.32
Solarstrom Fehraltorf	23.89		EWf 400	8.22		0.29		0.44		0.05		2.49		0.49		35.87	5.41	4.32

Wärmepumpentarif

Fehraltorfer Strom	13.08	+	EWf 400 WT	6.78	+	0.29	+	0.44	+	0.05		2.49	+	0.49	=	23.62	5.41	4.32
--------------------	-------	---	------------	------	---	------	---	------	---	------	--	------	---	------	---	-------	------	------

alle Preise inkl. 8,1 % MwSt.

SDL: Abgabe für allgemeine Systemdienstleistungen der Swissgrid.

SRB: Stromreserven des Bundes. 0,15 Rp./kWh Wasserkraftreserve / 0,29 Rp./kWh Reservekraftwerke und Notstromgruppen.

ZSK: Zuschlag für solidarisierte Kosten. 0,04 Rp./kWh Netzverstärkungen / 0,01 Rp./kWh Überbrückungshilfen für die Stahl- und Aluminiumindustrie.

KEV: 2,38 Rp./kWh Bundesabgabe zur Förderung erneuerbarer Energien / 0,11 Rp./kWh Bundesabgabe für die ökologische Sanierung der Wasserkraft.

EAG: Energieabgabe an das Gemeinwesen.

Tarifzeiten

Einheitstarif

Montag - Sonntag 00.00 - 24.00 Uhr

Fehraltorfer Strom aus Urner Wasserkraftstrom
und in Fehraltorf produziertem Solarstrom
Energie aus 100 % erneuerbaren Ressourcen



Solarstrom Fehraltorf aus 100 %
in Fehraltorf produziertem Solarstrom



Fehraltorf, 19. August 2025

Fehraltorfer Strom

1. Produktebeschreibung

Energielieferungen an Haushalte/Privatkunden und Kleingewerbe mit einem jährlichen Energiekonsum von weniger als 50'000 kWh pro Messstelle. Dieses Produkt gilt als Standardprodukt.

Ökologischer Mehrwert

Mit der Lieferung dieses Produkts erhält der Kunde die Gewissheit, dass der gesamte Bezug (Vollversorgung) seiner verbrauchten elektrischen Energie zu 100 % aus erneuerbaren Ressourcen hergestellt wird, mehrheitlich aus Schweizer Wasserkraft und Fehraltorfer Solarenergie.

2. Tarifinformationen

Der Energietarif setzt sich aus den folgenden Komponenten zusammen:

2.1 Energiepreise

	exkl. MwSt.	inkl. MwSt.
Einheitstarif	12,10 Rp./kWh	13,08 Rp./kWh

Alle Preise verstehen sich ohne die gesetzlichen Abgaben.

2.2 Tarifzeiten

Einheitstarif	Montag – Sonntag	00.00 – 24.00 Uhr
---------------	------------------	-------------------

3. Gültigkeit

Dieses Tarifblatt tritt am 01.01.2026 in Kraft und ist bis am 31.12.2026 gültig.

4. Weitere Bestimmungen

Dieser Energieliefertarif ist nur in Zusammenhang mit den Netznutzungstarifen EWF 400 und EWF 400 WT erhältlich.

Der Kunde kann die Energie für diesen bestimmten Zweck, nicht aber für den Wiederverkauf verwenden.

Im Übrigen gelten die Allgemeinen Bedingungen des Elektrizitätswerks Fehraltorf (EWF) für Endverbraucher mit Grundversorgung und für Produzenten.

Solarstrom Fehraltorf

1. Produktebeschreibung

Energielieferungen an Haushalte/Privatkunden und Kleingewerbe mit einem jährlichen Energiekonsum von weniger als 50'000 kWh pro Messstelle. Kunden mit einem Verbrauch ab 50'000 kWh pro Jahr melden sich bitte bei den Werken.

Ökologischer Mehrwert

Mit der Lieferung dieses Produkts erhält der Kunde die Gewissheit, dass der gewählte Teil- oder Vollmengenbezug seiner verbrauchten elektrischen Energie aus neuen erneuerbaren Ressourcen hergestellt wird: reine Solarenergie, welche komplett durch Solaranlagen in Fehraltorf produziert und ins Netz eingespeist wird.

2. Tarifinformationen

2.1 Energiepreise Vollversorgung

	exkl. MwSt.	inkl. MwSt.
Einheitstarif	22,10 Rp./kWh	23,89 Rp./kWh

Alle Preise verstehen sich ohne die gesetzlichen Abgaben.

2.2 Energiepreise Teilversorgung

Aufpreis zusätzlich zum normalen Stromtarif pro kWh. Solarstrom Fehraltorf ist erhältlich für einen Aufpreis von 10,00 Rp./kWh exkl. MwSt. (10,81 Rp./kWh inkl. MwSt.) ab CHF 50.00 oder einem Mehrfachen davon pro Jahr.

	Menge in kWh	exkl. MwSt.	inkl. MwSt.
Teilbetrag 50	500	50.00 CHF	54.05 CHF
Teilbetrag 100	1'000	100.00 CHF	108.10 CHF
Teilbetrag 150	1'500	150.00 CHF	162.15 CHF

Alle Preise verstehen sich ohne die gesetzlichen Abgaben.

2.3 Tarifzeiten

Einheitstarif	Montag – Sonntag	00.00 – 24.00 Uhr
---------------	------------------	-------------------

3. Gültigkeit

Dieses Tarifblatt tritt am 01.01.2026 in Kraft und ist bis am 31.12.2026 gültig.

4. Weitere Bestimmungen

Dieser Energieliefertarif ist nur in Zusammenhang mit den Netznutzungstarifen EWF 400 und EWF 400 WT erhältlich.

Der Kunde kann die Energie für diesen bestimmten Zweck, nicht aber für den Wiederverkauf verwenden.

Im Übrigen gelten die Allgemeinen Bedingungen des Elektrizitätswerks Fehraltorf (EWf) für Endverbraucher mit Grundversorgung und für Produzenten.

EWF 400

1. Produktebeschreibung

Netznutzung für Endkunden mit einem Übergabepunkt im Niederspannungsnetz ohne Leistungsmessung bis zu einem Bezug von 50'000 kWh pro Jahr. Dieser Tarif wird angewendet bei Endkunden, die eine netzdienliche Steuerung ihrer Flexibilitäten durch das EWF gemäss aktuellen Werkvorschriften und besonderen Bestimmungen des EWF nicht ausdrücklich untersagen. Durch die Anwendung dieses Tarifs wird der Zugriff auf die Flexibilitäten durch das EWF vergütet. Dieses Produkt gilt als Standardprodukt.

Wird durch den Endkunden eine Steuerung der Flexibilitäten durch das EWF gemäss aktuellen Werkvorschriften und besonderen Bestimmungen des EWF ausdrücklich untersagt, wird auf die Netzkosten ein Zuschlag von 1,00 Rp./kWh erhoben.

2. Tarifinformationen

Der Netznutzungstarif beinhaltet die EWF Netzkosten inklusive der Kosten für Systemdienstleistungen, der Kosten des vorgelagerten Netzes, der Kosten für das Mess- und Informationswesen, exklusive der Abgaben und Leistungen an das Gemeinwesen.

Der Netznutzungstarif setzt sich aus den folgenden Komponenten zusammen:

2.1 Grundpreis

	exkl. MwSt.	inkl. MwSt.
Pro Messstelle, pro Monat	CHF 4.00	CHF 4.32

2.2 Messtarif

	exkl. MwSt.	inkl. MwSt.
Pro Messstelle, pro Monat	CHF 5.00	CHF 5.41

2.3 Arbeitspreise

	exkl. MwSt.	inkl. MwSt.
Einheitstarif	7,60 Rp./kWh	8,22 Rp./kWh

2.4 Preise für allgemeine Systemdienstleistungen (SDL)

Das EWF erhebt bei den Endkunden die von Swissgrid in Rechnung gestellten Kosten der allgemeinen Systemdienstleistungen für das Übertragungsnetz. Gemäss Tarifblatt Swissgrid (www.swissgrid.ch) betragen diese:

	exkl. MwSt.	inkl. MwSt.
Einheitstarif	0,27 Rp./kWh	0,29 Rp./kWh

2.5 Stromreserven des Bundes (SRB)

Das EWF erhebt bei den Endkunden die von Swissgrid in Rechnung gestellten Kosten für die Stromreserven des Bundes. Gemäss Tarifblatt Swissgrid (www.swissgrid.ch) betragen diese:

	exkl. MwSt.	inkl. MwSt.
Einheitstarif	0,41 Rp./kWh	0,44 Rp./kWh

0,14 Rp./kWh (exkl. MwSt.) Wasserkraftreserve

0,27 Rp./kWh (exkl. MwSt.) Reservekraftwerke und Notstromgruppen

2.6 Zuschlag für solidarisierte Kosten (ZSK)

Das EWF erhebt bei den Endkunden die von Swissgrid in Rechnung gestellten Kosten für den Zuschlag für solidarisierte Kosten. Gemäss Tarifblatt Swissgrid (www.swissgrid.ch) betragen diese:

	exkl. MwSt.	inkl. MwSt.
Einheitstarif	0,05 Rp./kWh	0,05 Rp./kWh

0,04 Rp./kWh (exkl. MwSt.) Netzverstärkungen

0,01 Rp./kWh (exkl. MwSt.) Überbrückungshilfen für die Stahl- und Aluminiumindustrie

Alle Preise verstehen sich ohne die gesetzlichen Abgaben.

2.7 Tarifzeiten

Einheitstarif	Montag – Sonntag	00.00 – 24.00 Uhr
---------------	------------------	-------------------

3. Gültigkeit

Dieses Tarifblatt tritt am 01.01.2026 in Kraft und ist bis am 31.12.2026 gültig.

4. Weitere Bestimmungen

Ein Wechsel zwischen den Tarifen EWF 400 und EWF 400 WT ist nach zweimonatiger Vorlaufzeit einmal jährlich möglich.

Bei Anwendung der Eigenverbrauchsregelung kann dieser Tarif für die Verrechnung des Gesamtbezugs aus dem Netz (Überschusszähler) angewendet werden.

Im Übrigen gelten die Allgemeinen Bedingungen des Elektrizitätswerks Fehraltorf (EWF) für Endverbraucher mit Grundversorgung und für Produzenten.

Vorbehalten bleiben in allen Fällen:

- die Bestimmungen des Stromversorgungsgesetzes (StromVG) und der Stromversorgungsverordnung (StromVV)
- die Bestimmungen der Energieverordnung (EnV), des Energiegesetzes (EnG) und der Elektrizitätsversorgungsverordnung (EVV) des Bundes
- die Verordnung über elektrische Niederspannungsinstallationen des Bundes (NIV)
- die Werkvorschriften und Weisungen der Werke Fehraltorf
- die Werkvorschriften VSE WV-CH sowie die SEV-Vorschriften über die technischen Bedingungen, denen die Anschlussobjekte entsprechen müssen.

EWF 400 WT

Wärmepumpentarif

1. Produktebeschreibung

Netznutzung für Wärmepumpen für die Erzeugung von Raumwärme für Haushalt, Industrie und Gewerbe. Die Netznutzung muss durch das EWF zeitlich unterbrechbar sein.

Wird durch den Endkunden eine Steuerung der Flexibilität durch das EWF gemäss aktuellen Werkvorschriften und besonderen Bestimmungen des EWF ausdrücklich untersagt, wird auf die Netzkosten ein Zuschlag von 1,00 Rp./kWh erhoben.

2. Tarifinformationen

Der Netznutzungstarif beinhaltet die EWF Netzkosten inklusive der Kosten für Systemdienstleistungen, der Kosten des vorgelagerten Netzes, der Kosten für das Mess- und Informationswesen, exklusive der Abgaben und Leistungen an das Gemeinwesen.

Der Netznutzungstarif setzt sich aus den folgenden Komponenten zusammen:

2.1 Grundpreis

	exkl. MwSt.	inkl. MwSt.
Pro Messstelle, pro Monat	CHF 4.00	CHF 4.32

2.2 Messtarif

	exkl. MwSt.	inkl. MwSt.
Pro Messstelle, pro Monat	CHF 5.00	CHF 5.41

2.3 Arbeitspreise

	exkl. MwSt.	inkl. MwSt.
Einheitstarif	6,27 Rp./kWh	6,78 Rp./kWh

2.4 Preise für allgemeine Systemdienstleistungen (SDL)

Das EWF erhebt bei den Endkunden die von Swissgrid in Rechnung gestellten Kosten der allgemeinen Systemdienstleistungen für das Übertragungsnetz. Gemäss Tarifblatt Swissgrid (www.swissgrid.ch) betragen diese:

	exkl. MwSt.	inkl. MwSt.
Einheitstarif	0,27 Rp./kWh	0,29 Rp./kWh

2.5 Stromreserven des Bundes (SRB)

Das EWF erhebt bei den Endkunden die von Swissgrid in Rechnung gestellten Kosten für die Stromreserven des Bundes. Gemäss Tarifblatt Swissgrid (www.swissgrid.ch) betragen diese:

	exkl. MwSt.	inkl. MwSt.
Einheitstarif	0,41 Rp./kWh	0,44 Rp./kWh

0,14 Rp./kWh (exkl. MwSt.) Wasserkraftreserve

0,27 Rp./kWh (exkl. MwSt.) Reservekraftwerke und Notstromgruppen

2.6 Zuschlag für solidarisierte Kosten (ZSK)

Das EWF erhebt bei den Endkunden die von Swissgrid in Rechnung gestellten Kosten für den Zuschlag für solidarisierte Kosten. Gemäss Tarifblatt Swissgrid (www.swissgrid.ch) betragen diese:

	exkl. MwSt.	inkl. MwSt.
Einheitstarif	0,05 Rp./kWh	0,05 Rp./kWh

0,04 Rp./kWh (exkl. MwSt.) Netzverstärkungen

0,01 Rp./kWh (exkl. MwSt.) Überbrückungshilfen für die Stahl- und Aluminiumindustrie

Alle Preise verstehen sich ohne die gesetzlichen Abgaben.

2.7 Tarifzeiten

Einheitstarif	Montag – Sonntag	00.00 – 24.00 Uhr
---------------	------------------	-------------------

3. Tarifierung

Dieser Tarif gilt für unterbrechbare Netznutzung für fest angeschlossene Geräte und Anlagen (z. B. für Wärmepumpen und bewilligte Elektroheizungen) und kann auf Wunsch des Kunden angewendet werden.

Dieses Netznutzungsprodukt ist ausschliesslich über eine eigene Zähl- und Messeinrichtung möglich. Die Kosten für die erforderlichen Installationsänderungen gehen zulasten des Kunden.

4. Freigabe und Sperrzeiten

Die Netznutzung für die angeschlossenen Anlagen und Geräte unterliegt folgenden Einschränkungen:

- Die Netznutzung kann vom EWF täglich vier Stunden unterbrochen werden.
- Die Sperrzeiten können variabel festgelegt werden und richten sich nach den Belastungsverhältnissen im EWF Netz.
- Eine einzelne Sperrung dauert maximal zwei Stunden.
- Zwischen zwei Sperrungen dauert die Freigabe mindestens gleich lang wie die vorausgegangene Sperrung.

Für Elektroheizungen (Notheizungen) können vom EWF längere Sperrzeiten (im Rahmen der Anschlussbedingungen für Elektroheizungen) festgelegt werden.

5. Gültigkeit

Dieses Tarifblatt tritt am 01.01.2026 in Kraft und ist bis am 31.12.2026 gültig.

6. Weitere Bestimmungen

Im Übrigen gelten die Allgemeinen Bedingungen des Elektrizitätswerks Fehraltorf (EWF) für Endverbraucher mit Grundversorgung und für Produzenten.

Vorbehalten bleiben in allen Fällen:

- die Bestimmungen des Stromversorgungsgesetzes (StromVG) und der Stromversorgungsverordnung (StromVV)
- die Bestimmungen der Energieverordnung (EnV), des Energiegesetzes (EnG) und der Elektrizitätsversorgungsverordnung (EVV) des Bundes
- die Verordnung über elektrische Niederspannungsinstallationen des Bundes (NIV)
- die Werkvorschriften und Weisungen der Werke Fehraltorf
- die Werkvorschriften VSE WV-CH sowie die SEV-Vorschriften über die technischen Bedingungen, denen die Anschlussobjekte entsprechen müssen.

EWF Elektrizitätstarife 2026 für Geschäftskunden / Niederspannung

Preise gültig vom 01.01. bis 31.12.2026



Elektrizitätstarife für Kunden mit einem Verbrauch von 50'000 bis 100'000 kWh pro Jahr

Grundversorgung

Energieprodukt	Tarif Rp./kWh		Netzprodukt	Tarif Rp./kWh		SDL Rp./kWh		SRB Rp./kWh		ZSK Rp./kWh		KEV Rp./kWh		EAG Rp./kWh		Total Rp./kWh	Leistungs- preis CHF/kW	Mess- tarif CHF/Mt.	Grund- preis CHF/Mt.
----------------	------------------	--	-------------	------------------	--	----------------	--	----------------	--	----------------	--	----------------	--	----------------	--	------------------	-------------------------------	---------------------------	----------------------------

50'000 bis 100'000 kWh / weniger als 3'000 h Benützungsdauer

Fehraltorfer Strom	12.32	+	EW400 / <3'000h/50	7.03	+	0.29	+	0.44	+	0.05	+	2.49	+	0.49	=	23.11	3.24	32.43	10.81
--------------------	-------	---	--------------------	------	---	------	---	------	---	------	---	------	---	------	---	-------	------	-------	-------

50'000 bis 100'000 kWh / mehr als 3'000 h Benützungsdauer

Fehraltorfer Strom	12.32	+	EW400 / >3'000h/50	4.86	+	0.29	+	0.44	+	0.05	+	2.49	+	0.49	=	20.95	7.68	32.43	10.81
--------------------	-------	---	--------------------	------	---	------	---	------	---	------	---	------	---	------	---	-------	------	-------	-------

alle Preise inkl. 8,1 % MwSt.

SDL: Abgabe für allgemeine Systemdienstleistungen der Swissgrid.

SRB: Stromreserven des Bundes. 0,15 Rp./kWh Wasserkraftreserve / 0,29 Rp./kWh Reservekraftwerke und Notstromgruppen.

ZSK: Zuschlag für solidarisierte Kosten. 0,04 Rp./kWh Netzverstärkungen / 0,01 Rp./kWh Überbrückungshilfen für die Stahl- und Aluminiumindustrie.

KEV: 2,38 Rp./kWh Bundesabgabe zur Förderung erneuerbarer Energien / 0,11 Rp./kWh Bundesabgabe für die ökologische Sanierung der Wasserkraft.

EAG: Energieabgabe an das Gemeinwesen.

Tarifzeiten

Einheitstarif

Montag - Sonntag 00.00 - 24.00 Uhr

Fehraltorfer Strom aus Urner Wasserkraftstrom
und in Fehraltorf produziertem Solarstrom
Energie aus 100 % erneuerbaren Ressourcen



Fehraltorf, 19. August 2025

Fehraltorfer Strom Gewerbe

Verbrauch von 50'000 bis 100'000 kWh pro Jahr

1. Produktebeschreibung

Energielieferungen an Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe aller Branchen mit einem jährlichen Energiekonsum von 50'000 bis 100'000 kWh pro Messstelle.

Ökologischer Mehrwert

Mit der Lieferung dieses Produkts erhält der Kunde die Gewissheit, dass der gesamte Bezug (Vollversorgung) seiner verbrauchten elektrischen Energie zu 100 % aus erneuerbaren Ressourcen hergestellt wird, mehrheitlich aus Schweizer Wasserkraft und Fehraltorfer Solar-energie.

2. Tarifinformationen

Der Energietarif setzt sich aus den folgenden Komponenten zusammen:

2.1 Energiepreise

	exkl. MwSt.	inkl. MwSt.
Einheitstarif	11,40 Rp./kWh	12,32 Rp./kWh

Alle Preise verstehen sich ohne die gesetzlichen Abgaben.

2.2 Tarifzeiten

Einheitstarif	Montag – Sonntag	00.00 – 24.00 Uhr
---------------	------------------	-------------------

3. Gültigkeit

Dieses Tarifblatt tritt am 01.01.2026 in Kraft und ist bis am 31.12.2026 gültig.

4. Weitere Bestimmungen

Dieser Energieliefertarif ist nur in Zusammenhang mit den Netznutzungstarifen EWF 400 / < 3'000 h / 50 und EWF 400 / > 3'000 h / 50 erhältlich.

Der Kunde kann die Energie für diesen bestimmten Zweck, nicht aber für den Wiederverkauf verwenden.

Im Übrigen gelten die Allgemeinen Bedingungen des Elektrizitätswerks Fehraltorf (EWF) für Endverbraucher mit Grundversorgung und für Produzenten.

EWF 400 / < 3'000 h / 50

Verbrauch von 50'000 bis 100'000 kWh pro Jahr

1. Produktebeschreibung

Tarif für Kunden mit einem unregelmässigen Strombezug.

Netznutzung für Endkunden mit einem Übergabepunkt im Niederspannungsnetz mit Leistungsmessung mit einem Bezug von 50'000 kWh bis 100'000 kWh pro Jahr. Dieser Tarif wird angewendet bei Endkunden, die eine netzdienliche Steuerung ihrer Flexibilität durch das EWF gemäss aktuellen Werkvorschriften und besonderen Bestimmungen des EWF nicht ausdrücklich untersagen. Durch die Anwendung dieses Tarifs wird der Zugriff auf die Flexibilität durch das EWF vergütet. Dieses Produkt gilt als Standardprodukt.

Wird durch den Endkunden eine Steuerung seiner Flexibilität durch das EWF gemäss aktuellen Werkvorschriften und besonderen Bestimmungen des EWF ausdrücklich untersagt, wird auf die Netzkosten ein Zuschlag von 0,75 Rp./kWh erhoben.

2. Tarifinformationen

Der Netznutzungstarif beinhaltet die EWF Netzkosten inklusive der Kosten für Systemdienstleistungen, der Kosten des vorgelagerten Netzes, der Kosten für das Mess- und Informationswesen, exklusive der Abgaben und Leistungen an das Gemeinwesen.

Der Netznutzungstarif setzt sich aus den folgenden Komponenten zusammen:

2.1 Grundpreis

	exkl. MwSt.	inkl. MwSt.
Pro Messstelle, pro Monat	CHF 10.00	CHF 10.81

2.2 Messtarif

	exkl. MwSt.	inkl. MwSt.
Pro Messstelle, pro Monat	CHF 30.00	CHF 32.43

2.3 Leistungspreis

	exkl. MwSt.	inkl. MwSt.
Pro kW des Monatsmaximums	CHF 3.00	CHF 3.24

2.4 Arbeitspreise

	exkl. MwSt.	inkl. MwSt.
Einheitstarif	6,50 Rp./kWh	7,03 Rp./kWh

2.5 Blindenergie

Bei Unterschreitung des Grenzwerts (Leistungsfaktor $\cos \phi$) von 0,92 ist die mehrbezogene Blindenergie zu bezahlen.

	exkl. MwSt.	inkl. MwSt.
Einheitstarif	4,50 Rp./kvarh	4,86 Rp./kvarh

2.6 Preise für allgemeine Systemdienstleistungen (SDL)

Das EWF erhebt bei den Endkunden die von Swissgrid in Rechnung gestellten Kosten der allgemeinen Systemdienstleistungen für das Übertragungsnetz. Gemäss Tarifblatt Swissgrid (www.swissgrid.ch) betragen diese:

	exkl. MwSt.	inkl. MwSt.
Einheitstarif	0,27 Rp./kWh	0,29 Rp./kWh

2.7 Stromreserven des Bundes (SRB)

Das EWF erhebt bei den Endkunden die von Swissgrid in Rechnung gestellten Kosten für die Stromreserven des Bundes. Gemäss Tarifblatt Swissgrid (www.swissgrid.ch) betragen diese:

	exkl. MwSt.	inkl. MwSt.
Einheitstarif	0,41 Rp./kWh	0,44 Rp./kWh

0,14 Rp./kWh (exkl. MwSt.) Wasserkraftreserve

0,27 Rp./kWh (exkl. MwSt.) Reservekraftwerke und Notstromgruppen

2.8 Zuschlag für solidarisierte Kosten (ZSK)

Das EWF erhebt bei den Endkunden die von Swissgrid in Rechnung gestellten Kosten für den Zuschlag für solidarisierte Kosten. Gemäss Tarifblatt Swissgrid (www.swissgrid.ch) betragen diese:

	exkl. MwSt.	inkl. MwSt.
Einheitstarif	0,05 Rp./kWh	0,05 Rp./kWh

0,04 Rp./kWh (exkl. MwSt.) Netzverstärkungen

0,01 Rp./kWh (exkl. MwSt.) Überbrückungshilfen für die Stahl- und Aluminiumindustrie

Alle Preise verstehen sich ohne die gesetzlichen Abgaben.

3. Tarifzeiten

Einheitstarif	Montag – Sonntag	00.00 – 24.00 Uhr
---------------	------------------	-------------------

4. Gültigkeit

Dieses Tarifblatt tritt am 01.01.2026 in Kraft und ist bis am 31.12.2026 gültig.

5. Weitere Bestimmungen

Bei voraussehbaren oder eingetretenen Bezugsänderungen kann der Kunde jeweils per Ende Kalenderjahr (31. Dezember), unter Einhaltung einer 30-tägigen Ankündigungsfrist, einen Antrag auf Änderung der Zuteilung stellen.

Bei Anwendung der Eigenverbrauchsregelung kann dieser Tarif für die Verrechnung des Gesamtbezugs aus dem Netz (Überschusszähler) angewendet werden.

Im Übrigen gelten die Allgemeinen Bedingungen des Elektrizitätswerks Fehraltorf (EWF) für Endverbraucher mit Grundversorgung und für Produzenten.

Vorbehalten bleiben in allen Fällen:

- die Bestimmungen des Stromversorgungsgesetzes (StromVG) und der Stromversorgungsverordnung (StromVV)
- die Bestimmungen der Energieverordnung (EnV), des Energiegesetzes (EnG) und der Elektrizitätsversorgungsverordnung (EVV) des Bundes
- die Verordnung über elektrische Niederspannungsinstallationen des Bundes (NIV)
- die Werkvorschriften und Weisungen der Werke Fehraltorf
- die Werkvorschriften VSE WV-CH sowie die SEV-Vorschriften über die technischen Bedingungen, denen die Anschlussobjekte entsprechen müssen.

EWF 400 / > 3'000 h / 50

Verbrauch von 50'000 bis 100'000 kWh pro Jahr

1. Produktebeschreibung

Tarif für Kunden mit einem regelmässigen Strombezug.

Netznutzung für Endkunden mit einem Übergabepunkt im Niederspannungsnetz mit Leistungsmessung mit einem Bezug von 50'000 kWh bis 100'000 kWh pro Jahr. Dieser Tarif wird angewendet bei Endkunden, die eine netzdienliche Steuerung ihrer Flexibilitäten durch das EWF gemäss aktuellen Werkvorschriften und besonderen Bestimmungen des EWF nicht ausdrücklich untersagen. Durch die Anwendung dieses Tarifs wird der Zugriff auf die Flexibilitäten durch das EWF vergütet.

Wird durch den Endkunden eine Steuerung seiner Flexibilitäten durch das EWF gemäss aktuellen Werkvorschriften und besonderen Bestimmungen des EWF ausdrücklich untersagt, wird auf die Netzkosten ein Zuschlag von 0,75 Rp./kWh erhoben.

2. Tarifinformationen

Der Netznutzungstarif beinhaltet die EWF Netzkosten inklusive der Kosten für Systemdienstleistungen, der Kosten des vorgelagerten Netzes, der Kosten für das Mess- und Informationswesen, exklusive der Abgaben und Leistungen an das Gemeinwesen.

Der Netznutzungstarif setzt sich aus den folgenden Komponenten zusammen:

2.1 Grundpreis

	exkl. MwSt.	inkl. MwSt.
Pro Messstelle, pro Monat	CHF 10.00	CHF 10.81

2.2 Messtarif

	exkl. MwSt.	inkl. MwSt.
Pro Messstelle, pro Monat	CHF 30.00	CHF 32.43

2.3 Leistungspreis

	exkl. MwSt.	inkl. MwSt.
Pro kW des Monatsmaximums	CHF 7.10	CHF 7.68

2.4 Arbeitspreise

	exkl. MwSt.	inkl. MwSt.
Einheitstarif	4,50 Rp./kWh	4,86 Rp./kWh

2.5 Blindenergie

Bei Unterschreitung des Grenzwerts (Leistungsfaktor $\cos \phi$) von 0,92 ist die mehrbezogene Blindenergie zu bezahlen.

	exkl. MwSt.	inkl. MwSt.
Einheitstarif	4,50 Rp./kvarh	4,86 Rp./kvarh

2.6 Preise für allgemeine Systemdienstleistungen (SDL)

Das EWF erhebt bei den Endkunden die von Swissgrid in Rechnung gestellten Kosten der allgemeinen Systemdienstleistungen für das Übertragungsnetz. Gemäss Tarifblatt Swissgrid (www.swissgrid.ch) betragen diese:

	exkl. MwSt.	inkl. MwSt.
Einheitstarif	0,27 Rp./kWh	0,29 Rp./kWh

2.7 Stromreserven des Bundes (SRB)

Das EWF erhebt bei den Endkunden die von Swissgrid in Rechnung gestellten Kosten für die Stromreserven des Bundes. Gemäss Tarifblatt Swissgrid (www.swissgrid.ch) betragen diese:

	exkl. MwSt.	inkl. MwSt.
Einheitstarif	0,41 Rp./kWh	0,44 Rp./kWh

0,14 Rp./kWh (exkl. MwSt.) Wasserkraftreserve

0,27 Rp./kWh (exkl. MwSt.) Reservekraftwerke und Notstromgruppen

2.8 Zuschlag für solidarisierte Kosten (ZSK)

Das EWF erhebt bei den Endkunden die von Swissgrid in Rechnung gestellten Kosten für den Zuschlag für solidarisierte Kosten. Gemäss Tarifblatt Swissgrid (www.swissgrid.ch) betragen diese:

	exkl. MwSt.	inkl. MwSt.
Einheitstarif	0,05 Rp./kWh	0,05 Rp./kWh

0,04 Rp./kWh (exkl. MwSt.) Netzverstärkungen

0,01 Rp./kWh (exkl. MwSt.) Überbrückungshilfen für die Stahl- und Aluminiumindustrie

Alle Preise verstehen sich ohne die gesetzlichen Abgaben.

3. Tarifzeiten

Einheitstarif	Montag – Sonntag	00.00 – 24.00 Uhr
---------------	------------------	-------------------

4. Gültigkeit

Dieses Tarifblatt tritt am 01.01.2026 in Kraft und ist bis am 31.12.2026 gültig.

5. Weitere Bestimmungen

Bei voraussehbaren oder eingetretenen Bezugsänderungen kann der Kunde jeweils per Ende Kalenderjahr (31. Dezember), unter Einhaltung einer 30-tägigen Ankündigungsfrist, einen Antrag auf Änderung der Zuteilung stellen.

Bei Anwendung der Eigenverbrauchsregelung kann dieser Tarif für die Verrechnung des Gesamtbezugs aus dem Netz (Überschusszähler) angewendet werden.

Im Übrigen gelten die Allgemeinen Bedingungen des Elektrizitätswerks Fehraltorf (EWF) für Endverbraucher mit Grundversorgung und für Produzenten.

Vorbehalten bleiben in allen Fällen:

- die Bestimmungen des Stromversorgungsgesetzes (StromVG) und der Stromversorgungsverordnung (StromVV)
- die Bestimmungen der Energieverordnung (EnV), des Energiegesetzes (EnG) und der Elektrizitätsversorgungsverordnung (EVV) des Bundes
- die Verordnung über elektrische Niederspannungsinstallationen des Bundes (NIV)
- die Werkvorschriften und Weisungen der Werke Fehraltorf
- die Werkvorschriften VSE WV-CH sowie die SEV-Vorschriften über die technischen Bedingungen, denen die Anschlussobjekte entsprechen müssen.

EWF Elektrizitätstarife 2026 für Geschäftskunden / Niederspannung

Preise gültig vom 01.01. bis 31.12.2026



Elektrizitätstarife für Kunden mit einem Verbrauch ab 100'000 kWh pro Jahr
Grundversorgung

Energieprodukt	Tarif		Netzprodukt	Tarif		SDL	SRB	ZSK	KEV	EAG	Total	Leistungspreis	Mess-tarif	Grundpreis
	Rp./kWh			Rp./kWh		Rp./kWh	Rp./kWh	Rp./kWh	Rp./kWh	Rp./kWh	Rp./kWh	CHF/kW	CHF/Mt.	CHF/Mt.

ab 100'000 kWh / weniger als 3'000 h Benützungsdauer

Fehraltorfer Strom	11.78	+	EWf400 / <3'000h/100	6.59	+	0.29	0.44	0.05	2.49	0.49	=	22.14	2.81	32.43	10.81
Mixstrom	11.67	+	EWf400 / <3'000h/100	6.59	+	0.29	0.44	0.05	2.49	0.49	=	22.03	2.81	32.43	10.81

ab 100'000 kWh / mehr als 3'000 h Benützungsdauer

Fehraltorfer Strom	11.78	+	EWf400 / >3'000h/100	3.68	+	0.29	0.44	0.05	2.49	0.49	=	19.22	7.24	32.43	10.81
Mixstrom	11.67	+	EWf400 / >3'000h/100	3.68	+	0.29	0.44	0.05	2.49	0.49	=	19.11	7.24	32.43	10.81

alle Preise inkl. 8,1 % MwSt.

SDL: Abgabe für allgemeine Systemdienstleistungen der Swissgrid.

SRB: Stromreserven des Bundes. 0,15 Rp./kWh Wasserkraftreserve / 0,29 Rp./kWh Reservekraftwerke und Notstromgruppen.

ZSK: Zuschlag für solidarisierte Kosten. 0,04 Rp./kWh Netzverstärkungen / 0,01 Rp./kWh Überbrückungshilfen für die Stahl- und Aluminiumindustrie.

KEV: 2,38 Rp./kWh Bundesabgabe zur Förderung erneuerbarer Energien / 0,11 Rp./kWh Bundesabgabe für die ökologische Sanierung der Wasserkraft.

EAG: Energieabgabe an das Gemeinwesen.

Tarifzeiten

Einheitstarif

Montag - Sonntag 00.00 - 24.00 Uhr

Fehraltorf, 19. August 2025

Fehraltorfer Strom aus Urner Wasserkraftstrom
und in Fehraltorf produziertem Solarstrom
Energie aus 100 % erneuerbaren Ressourcen



Mix Strom
aus nicht erneuerbarer Produktion



EWF Elektrizitätstarife 2026 für Geschäftskunden / Mittelspannung

Preise gültig vom 01.01. bis 31.12.2026



Elektrizitätstarife für Kunden mit einem Verbrauch ab 100'000 kWh pro Jahr

Grundversorgung

Energieprodukt	Tarif Rp./kWh		Netzprodukt	Tarif Rp./kWh		SDL	SRB	ZSK	KEV	EAG	Total	Leistungs- preis CHF/kW	Mess- tarif CHF/Mt.	Grund- preis CHF/Mt.
						Rp./kWh	Rp./kWh	Rp./kWh	Rp./kWh	Rp./kWh	Rp./kWh	CHF/kW	CHF/Mt.	CHF/Mt.

ab 100'000 kWh / weniger als 3'000 h Benützungsdauer

Fehraltorfer Strom	11.78	+	EWf 16' / < 3'000 h	4.97	+	0.29	0.44	0.05	2.49	0.49	=	20.52	3.24	64.86	10.81
Mixstrom	11.67	+	EWf 16' / < 3'000 h	4.97	+	0.29	0.44	0.05	2.49	0.49	=	20.41	3.24	64.86	10.81

ab 100'000 kWh / mehr als 3'000 h Benützungsdauer

Fehraltorfer Strom	11.78	+	EWf 16' / > 3'000 h	2.49	+	0.29	0.44	0.05	2.49	0.49	=	18.03	6.49	64.86	10.81
Mixstrom	11.67	+	EWf 16' / > 3'000 h	2.49	+	0.29	0.44	0.05	2.49	0.49	=	17.92	6.49	64.86	10.81

alle Preise inkl. 8,1 % MwSt.

SDL: Abgabe für allgemeine Systemdienstleistungen der Swissgrid.

SRB: Stromreserven des Bundes. 0,15 Rp./kWh Wasserkraftreserve / 0,29 Rp./kWh Reservekraftwerke und Notstromgruppen.

ZSK: Zuschlag für solidarisierte Kosten. 0,04 Rp./kWh Netzverstärkungen / 0,01 Rp./kWh Überbrückungshilfen für die Stahl- und Aluminiumindustrie.

KEV: 2,38 Rp./kWh Bundesabgabe zur Förderung erneuerbarer Energien / 0,11 Rp./kWh Bundesabgabe für die ökologische Sanierung der Wasserkraft.

EAG: Energieabgabe an das Gemeinwesen.

Tarifzeiten

Einheitstarif

Montag - Sonntag 00.00 - 24.00 Uhr

Fehraltorf, 19. August 2025

Fehraltorfer Strom aus Urner Wasserkraftstrom
 und in Fehraltorf produziertem Solarstrom
 Energie aus 100 % erneuerbaren Ressourcen



Mix Strom
 aus nicht erneuerbarer Produktion



Fehraltorfer Strom Gewerbe

Verbrauch ab 100'000 kWh pro Jahr

1. Produktebeschreibung

Energielieferungen der Grundversorgung an Industrie- und Dienstleistungsbetriebe aller Branchen, die auf den Netzzugang gemäss StromVG, Artikel 6, Absatz 1, verzichten. Der jährliche Energiekonsum pro Messstelle muss dabei über 100'000 kWh liegen.

Ökologischer Mehrwert

Mit der Lieferung dieses Produkts erhält der Kunde die Gewissheit, dass der gesamte Bezug (Vollversorgung) seiner verbrauchten elektrischen Energie zu 100 % aus erneuerbaren Ressourcen hergestellt wird, mehrheitlich aus Schweizer Wasserkraft und Fehraltorfer Solar-energie.

2. Tarifinformationen

Der Energietarif setzt sich aus den folgenden Komponenten zusammen:

2.1 Energiepreise

	exkl. MwSt.	inkl. MwSt.
Einheitstarif	10,90 Rp./kWh	11,78 Rp./kWh

Alle Preise verstehen sich ohne die gesetzlichen Abgaben.

2.2 Tarifzeiten

Einheitstarif	Montag – Sonntag	00.00 – 24.00 Uhr
---------------	------------------	-------------------

3. Gültigkeit

Dieses Tarifblatt tritt am 01.01.2026 in Kraft und ist bis am 31.12.2026 gültig.

4. Weitere Bestimmungen

Dieser Energieliefertarif ist nur in Zusammenhang mit den Netznutzungstarifen EWF 400 / < 3'000 h / 100 / 5000 und EWF 400 / > 3'000 h / 100 / 5000 sowie EWF 16' / < 3'000 h / 100 und EWF 16' / > 3'000 h / 100 erhältlich.

Der Kunde kann die Energie für diesen bestimmten Zweck, nicht aber für den Wiederverkauf verwenden.

Im Übrigen gelten die Allgemeinen Bedingungen des Elektrizitätswerks Fehraltorf (EWF) für Endverbraucher mit Grundversorgung und für Produzenten.

Mixstrom Gewerbe

Verbrauch ab 100'000 kWh pro Jahr

1. Produktebeschreibung

Energielieferungen der Grundversorgung an Industrie- und Dienstleistungsbetriebe aller Branchen, die auf den Netzzugang gemäss StromVG, Artikel 6, Absatz 1, verzichten. Der jährliche Energiekonsum pro Messstelle muss dabei über 100'000 kWh liegen. Dieses Produkt gilt als Standardprodukt.

Ökologischer Mehrwert

Mit der Lieferung dieses Produkts erhält der Kunde die Gewissheit, dass der gesamte Bezug (Vollversorgung) seiner verbrauchten elektrischen Energie zum grössten Teil aus nichterneuerbaren Ressourcen hergestellt wird.

2. Tarifinformationen

Der Energietarif setzt sich aus den folgenden Komponenten zusammen:

2.1 Energiepreise

	exkl. MwSt.	inkl. MwSt.
Einheitstarif	10,80 Rp./kWh	11,67 Rp./kWh

Alle Preise verstehen sich ohne die gesetzlichen Abgaben.

2.2 Tarifzeiten

Einheitstarif	Montag – Sonntag	00.00 – 24.00 Uhr
---------------	------------------	-------------------

3. Gültigkeit

Dieses Tarifblatt tritt am 01.01.2026 in Kraft und ist bis am 31.12.2026 gültig.

4. Weitere Bestimmungen

Dieser Energieliefertarif ist nur in Zusammenhang mit den Netznutzungstarifen EWF 400 / < 3'000 h / 100 / 5000 und EWF 400 / > 3'000 h / 100 / 5000 sowie EWF 16' / < 3'000 h / 100 und EWF 16' / > 3'000 h / 100 erhältlich.

Der Kunde kann die Energie für diesen bestimmten Zweck, nicht aber für den Wiederverkauf verwenden.

Im Übrigen gelten die Allgemeinen Bedingungen des Elektrizitätswerks Fehraltorf (EWF) für Endverbraucher mit Grundversorgung und für Produzenten.

EWF 400 / < 3'000 h / 100

Verbrauch ab 100'000 kWh pro Jahr

1. Produktebeschreibung

Tarif für Kunden mit einem unregelmässigen Strombezug.

Netznutzung für Endkunden mit einem Übergabepunkt im Niederspannungsnetz mit Leistungsmessung mit einem Bezug ab 100'000 kWh pro Jahr. Dieser Tarif wird angewendet bei Endkunden, die eine netzdienliche Steuerung ihrer Flexibilität durch das EWF gemäss aktuellen Werkvorschriften und besonderen Bestimmungen des EWF nicht ausdrücklich untersagen. Durch die Anwendung dieses Tarifs wird der Zugriff auf die Flexibilität durch das EWF vergütet. Dieses Produkt gilt als Standardprodukt.

Wird durch den Endkunden eine Steuerung seiner Flexibilität durch das EWF gemäss aktuellen Werkvorschriften und besonderen Bestimmungen des EWF ausdrücklich untersagt, wird auf die Netzkosten ein Zuschlag von 0,75 Rp./kWh erhoben.

2. Tarifinformationen

Der Netznutzungstarif beinhaltet die EWF Netzkosten inklusive der Kosten für Systemdienstleistungen, der Kosten des vorgelagerten Netzes, der Kosten für das Mess- und Informationswesen, exklusive der Abgaben und Leistungen an das Gemeinwesen.

Der Netznutzungstarif setzt sich aus den folgenden Komponenten zusammen:

2.1 Grundpreis

	exkl. MwSt.	inkl. MwSt.
Pro Messstelle, pro Monat	CHF 10.00	CHF 10.81

2.2 Messtarif

	exkl. MwSt.	inkl. MwSt.
Pro Messstelle, pro Monat	CHF 30.00	CHF 32.43

2.3 Leistungspreis

	exkl. MwSt.	inkl. MwSt.
Pro kW des Monatsmaximums	CHF 2.60	CHF 2.81

2.4 Arbeitspreise

	exkl. MwSt.	inkl. MwSt.
Einheitstarif	6,10 Rp./kWh	6,59 Rp./kWh

2.5 Blindenergie

Bei Unterschreitung des Grenzwerts (Leistungsfaktor $\cos \phi$) von 0,92 ist die mehrbezogene Blindenergie zu bezahlen.

	exkl. MwSt.	inkl. MwSt.
Einheitstarif	4,50 Rp./kvarh	4,86 Rp./kvarh

2.6 Preise für allgemeine Systemdienstleistungen (SDL)

Das EWF erhebt bei den Endkunden die von Swissgrid in Rechnung gestellten Kosten der allgemeinen Systemdienstleistungen für das Übertragungsnetz. Gemäss Tarifblatt Swissgrid (www.swissgrid.ch) betragen diese:

	exkl. MwSt.	inkl. MwSt.
Einheitstarif	0,27 Rp./kWh	0,29 Rp./kWh

2.7 Stromreserven des Bundes (SRB)

Das EWF erhebt bei den Endkunden die von Swissgrid in Rechnung gestellten Kosten für die Stromreserven des Bundes. Gemäss Tarifblatt Swissgrid (www.swissgrid.ch) betragen diese:

	exkl. MwSt.	inkl. MwSt.
Einheitstarif	0,41 Rp./kWh	0,44 Rp./kWh

0,14 Rp./kWh (exkl. MwSt.) Wasserkraftreserve

0,27 Rp./kWh (exkl. MwSt.) Reservekraftwerke und Notstromgruppen

2.8 Zuschlag für solidarisierte Kosten (ZSK)

Das EWF erhebt bei den Endkunden die von Swissgrid in Rechnung gestellten Kosten für den Zuschlag für solidarisierte Kosten. Gemäss Tarifblatt Swissgrid (www.swissgrid.ch) betragen diese:

	exkl. MwSt.	inkl. MwSt.
Einheitstarif	0,05 Rp./kWh	0,05 Rp./kWh

0,04 Rp./kWh (exkl. MwSt.) Netzverstärkungen

0,01 Rp./kWh (exkl. MwSt.) Überbrückungshilfen für die Stahl- und Aluminiumindustrie

Alle Preise verstehen sich ohne die gesetzlichen Abgaben.

3. Tarifzeiten

Einheitstarif	Montag – Sonntag	00.00 – 24.00 Uhr
---------------	------------------	-------------------

4. Gültigkeit

Dieses Tarifblatt tritt am 01.01.2026 in Kraft und ist bis am 31.12.2026 gültig.

5. Weitere Bestimmungen

Bei voraussehbaren oder eingetretenen Bezugsänderungen kann der Kunde jeweils per Ende Kalenderjahr (31. Dezember), unter Einhaltung einer 30-tägigen Ankündigungsfrist, einen Antrag auf Änderung der Zuteilung stellen.

Bei Anwendung der Eigenverbrauchsregelung kann dieser Tarif für die Verrechnung des Gesamtbezugs aus dem Netz (Überschusszähler) angewendet werden.

Im Übrigen gelten die Allgemeinen Bedingungen des Elektrizitätswerks Fehraltorf (EWF) für Endverbraucher mit Grundversorgung und für Produzenten.

Vorbehalten bleiben in allen Fällen:

- die Bestimmungen des Stromversorgungsgesetzes (StromVG) und der Stromversorgungsverordnung (StromVV)
- die Bestimmungen der Energieverordnung (EnV), des Energiegesetzes (EnG) und der Elektrizitätsversorgungsverordnung (EVV) des Bundes
- die Verordnung über elektrische Niederspannungsinstallationen des Bundes (NIV)
- die Werkvorschriften und Weisungen der Werke Fehraltorf
- die Werkvorschriften VSE WV-CH sowie die SEV-Vorschriften über die technischen Bedingungen, denen die Anschlussobjekte entsprechen müssen.

EWF 400 / > 3'000 h / 100

Verbrauch ab 100'000 kWh pro Jahr

1. Produktebeschreibung

Tarif für Kunden mit einem regelmässigen Strombezug.

Netznutzung für Endkunden mit einem Übergabepunkt im Niederspannungsnetz mit Leistungsmessung mit einem Bezug ab 100'000 kWh pro Jahr. Dieser Tarif wird angewendet bei Endkunden, die eine netzdienliche Steuerung ihrer Flexibilität durch das EWF gemäss aktuellen Werkvorschriften und besonderen Bestimmungen des EWF nicht ausdrücklich untersagen. Durch die Anwendung dieses Tarifs wird der Zugriff auf die Flexibilität durch das EWF vergütet.

Wird durch den Endkunden eine Steuerung seiner Flexibilität durch das EWF gemäss aktuellen Werkvorschriften und besonderen Bestimmungen des EWF ausdrücklich untersagt, wird auf die Netzkosten ein Zuschlag von 0,75 Rp./kWh erhoben.

2. Tarifinformationen

Der Netznutzungstarif beinhaltet die EWF Netzkosten inklusive der Kosten für Systemdienstleistungen, der Kosten des vorgelagerten Netzes, der Kosten für das Mess- und Informationswesen, exklusive der Abgaben und Leistungen an das Gemeinwesen.

Der Netznutzungstarif setzt sich aus den folgenden Komponenten zusammen:

2.1 Grundpreis

	exkl. MwSt.	inkl. MwSt.
Pro Messstelle, pro Monat	CHF 10.00	CHF 10.81

2.2 Messtarif

	exkl. MwSt.	inkl. MwSt.
Pro Messstelle, pro Monat	CHF 30.00	CHF 32.43

2.3 Leistungspreis

	exkl. MwSt.	inkl. MwSt.
Pro kW des Monatsmaximums	CHF 6.70	CHF 7.24

2.4 Arbeitspreise

	exkl. MwSt.	inkl. MwSt.
Einheitstarif	3,40 Rp./kWh	3,68 Rp./kWh

2.5 Blindenergie

Bei Unterschreitung des Grenzwerts (Leistungsfaktor $\cos \phi$) von 0,92 ist die mehrbezogene Blindenergie zu bezahlen.

	exkl. MwSt.	inkl. MwSt.
Einheitstarif	4,50 Rp./kvarh	4,86 Rp./kvarh

2.6 Preise für allgemeine Systemdienstleistungen (SDL)

Das EWF erhebt bei den Endkunden die von Swissgrid in Rechnung gestellten Kosten der allgemeinen Systemdienstleistungen für das Übertragungsnetz. Gemäss Tarifblatt Swissgrid (www.swissgrid.ch) betragen diese:

	exkl. MwSt.	inkl. MwSt.
Einheitstarif	0,27 Rp./kWh	0,29 Rp./kWh

2.7 Stromreserven des Bundes (SRB)

Das EWF erhebt bei den Endkunden die von Swissgrid in Rechnung gestellten Kosten für die Stromreserven des Bundes. Gemäss Tarifblatt Swissgrid (www.swissgrid.ch) betragen diese:

	exkl. MwSt.	inkl. MwSt.
Einheitstarif	0,41 Rp./kWh	0,44 Rp./kWh

0,14 Rp./kWh (exkl. MwSt.) Wasserkraftreserve

0,27 Rp./kWh (exkl. MwSt.) Reservekraftwerke und Notstromgruppen

2.8 Zuschlag für solidarisierte Kosten (ZSK)

Das EWF erhebt bei den Endkunden die von Swissgrid in Rechnung gestellten Kosten für den Zuschlag für solidarisierte Kosten. Gemäss Tarifblatt Swissgrid (www.swissgrid.ch) betragen diese:

	exkl. MwSt.	inkl. MwSt.
Einheitstarif	0,05 Rp./kWh	0,05 Rp./kWh

0,04 Rp./kWh (exkl. MwSt.) Netzverstärkungen

0,01 Rp./kWh (exkl. MwSt.) Überbrückungshilfen für die Stahl- und Aluminiumindustrie

Alle Preise verstehen sich ohne die gesetzlichen Abgaben.

3. Tarifzeiten

Einheitstarif	Montag – Sonntag	00.00 – 24.00 Uhr
---------------	------------------	-------------------

4. Gültigkeit

Dieses Tarifblatt tritt am 01.01.2026 in Kraft und ist bis am 31.12.2026 gültig.

5. Weitere Bestimmungen

Bei voraussehbaren oder eingetretenen Bezugsänderungen kann der Kunde jeweils per Ende Kalenderjahr (31. Dezember), unter Einhaltung einer 30-tägigen Ankündigungsfrist, einen Antrag auf Änderung der Zuteilung stellen.

Bei Anwendung der Eigenverbrauchsregelung kann dieser Tarif für die Verrechnung des Gesamtbezugs aus dem Netz (Überschusszähler) angewendet werden.

Im Übrigen gelten die Allgemeinen Bedingungen des Elektrizitätswerks Fehraltorf (EWF) für Endverbraucher mit Grundversorgung und für Produzenten.

Vorbehalten bleiben in allen Fällen:

- die Bestimmungen des Stromversorgungsgesetzes (StromVG) und der Stromversorgungsverordnung (StromVV)
- die Bestimmungen der Energieverordnung (EnV), des Energiegesetzes (EnG) und der Elektrizitätsversorgungsverordnung (EVV) des Bundes
- die Verordnung über elektrische Niederspannungsinstallationen des Bundes (NIV)
- die Werkvorschriften und Weisungen der Werke Fehraltorf
- die Werkvorschriften VSE WV-CH sowie die SEV-Vorschriften über die technischen Bedingungen, denen die Anschlussobjekte entsprechen müssen.

EWF 400 / < 3'000 h / 5000

Verbrauch ab 5'000'000 kWh pro Jahr

1. Produktebeschrieb

Tarif für Kunden mit einem unregelmässigen Strombezug.

Netznutzung für Endkunden mit einem Übergabepunkt im Niederspannungsnetz mit Leistungsmessung mit einem Bezug ab 5'000'000 kWh pro Jahr. Dieser Tarif wird angewendet bei Endkunden, die eine netzdienliche Steuerung ihrer Flexibilität durch das EWF gemäss aktuellen Werkvorschriften und besonderen Bestimmungen des EWF nicht ausdrücklich untersagen. Durch die Anwendung dieses Tarifs wird der Zugriff auf die Flexibilität durch das EWF vergütet.

Wird durch den Endkunden eine Steuerung seiner Flexibilität durch das EWF gemäss aktuellen Werkvorschriften und besonderen Bestimmungen des EWF ausdrücklich untersagt, wird auf die Netzkosten ein Zuschlag von 0,75 Rp./kWh erhoben.

2. Tarifinformationen

Der Netznutzungstarif beinhaltet die EWF Netzkosten inklusive der Kosten für Systemdienstleistungen, der Kosten des vorgelagerten Netzes, der Kosten für das Mess- und Informationswesen, exklusive der Abgaben und Leistungen an das Gemeinwesen.

Der Netznutzungstarif setzt sich aus den folgenden Komponenten zusammen:

2.1 Grundpreis

	exkl. MwSt.	inkl. MwSt.
Pro Messstelle, pro Monat	CHF 10.00	CHF 10.81

2.2 Messtarif

	exkl. MwSt.	inkl. MwSt.
Pro Messstelle, pro Monat	CHF 30.00	CHF 32.43

2.3 Leistungspreis

	exkl. MwSt.	inkl. MwSt.
Pro kW des Monatsmaximums	CHF 2.60	CHF 2.81

2.4 Arbeitspreise

	exkl. MwSt.	inkl. MwSt.
Einheitstarif	5,10 Rp./kWh	5,51 Rp./kWh

2.5 Blindenergie

Bei Unterschreitung des Grenzwerts (Leistungsfaktor $\cos \phi$) von 0,92 ist die mehrbezogene Blindenergie zu bezahlen.

	exkl. MwSt.	inkl. MwSt.
Einheitstarif	4,50 Rp./kvarh	4,86 Rp./kvarh

2.6 Preise für allgemeine Systemdienstleistungen (SDL)

Das EWF erhebt bei den Endkunden die von Swissgrid in Rechnung gestellten Kosten der allgemeinen Systemdienstleistungen für das Übertragungsnetz. Gemäss Tarifblatt Swissgrid (www.swissgrid.ch) betragen diese:

	exkl. MwSt.	inkl. MwSt.
Einheitstarif	0,27 Rp./kWh	0,29 Rp./kWh

2.7 Stromreserven des Bundes (SRB)

Das EWF erhebt bei den Endkunden die von Swissgrid in Rechnung gestellten Kosten für die Stromreserven des Bundes. Gemäss Tarifblatt Swissgrid (www.swissgrid.ch) betragen diese:

	exkl. MwSt.	inkl. MwSt.
Einheitstarif	0,41 Rp./kWh	0,44 Rp./kWh

0,14 Rp./kWh (exkl. MwSt.) Wasserkraftreserve

0,27 Rp./kWh (exkl. MwSt.) Reservekraftwerke und Notstromgruppen

2.8 Zuschlag für solidarisierte Kosten (ZSK)

Das EWF erhebt bei den Endkunden die von Swissgrid in Rechnung gestellten Kosten für den Zuschlag für solidarisierte Kosten. Gemäss Tarifblatt Swissgrid (www.swissgrid.ch) betragen diese:

	exkl. MwSt.	inkl. MwSt.
Einheitstarif	0,05 Rp./kWh	0,05 Rp./kWh

0,04 Rp./kWh (exkl. MwSt.) Netzverstärkungen

0,01 Rp./kWh (exkl. MwSt.) Überbrückungshilfen für die Stahl- und Aluminiumindustrie

Alle Preise verstehen sich ohne die gesetzlichen Abgaben.

3. Tarifzeiten

Einheitstarif	Montag – Sonntag	00.00 – 24.00 Uhr
---------------	------------------	-------------------

4. Gültigkeit

Dieses Tarifblatt tritt am 01.01.2026 in Kraft und ist bis am 31.12.2026 gültig.

5. Weitere Bestimmungen

Bei voraussehbaren oder eingetretenen Bezugsänderungen kann der Kunde jeweils per Ende Kalenderjahr (31. Dezember), unter Einhaltung einer 30-tägigen Ankündigungsfrist, einen Antrag auf Änderung der Zuteilung stellen.

Bei Anwendung der Eigenverbrauchsregelung kann dieser Tarif für die Verrechnung des Gesamtbezugs aus dem Netz (Überschusszähler) angewendet werden.

Im Übrigen gelten die Allgemeinen Bedingungen des Elektrizitätswerks Fehraltorf (EWF) für Endverbraucher mit Grundversorgung und für Produzenten.

Vorbehalten bleiben in allen Fällen:

- die Bestimmungen des Stromversorgungsgesetzes (StromVG) und der Stromversorgungsverordnung (StromVV)
- die Bestimmungen der Energieverordnung (EnV), des Energiegesetzes (EnG) und der Elektrizitätsversorgungsverordnung (EVV) des Bundes
- die Verordnung über elektrische Niederspannungsinstallationen des Bundes (NIV)
- die Werkvorschriften und Weisungen der Werke Fehraltorf
- die Werkvorschriften VSE WV-CH sowie die SEV-Vorschriften über die technischen Bedingungen, denen die Anschlussobjekte entsprechen müssen.

EWF 400 / > 3'000 h / 5000

Verbrauch ab 5'000'000 kWh pro Jahr

1. Produktebeschreibung

Tarif für Kunden mit einem regelmässigen Strombezug.

Netznutzung für Endkunden mit einem Übergabepunkt im Niederspannungsnetz mit Leistungsmessung mit einem Bezug ab 5'000'000 kWh pro Jahr. Dieser Tarif wird angewendet bei Endkunden, die eine netzdienliche Steuerung ihrer Flexibilität durch das EWF gemäss aktuellen Werkvorschriften und besonderen Bestimmungen des EWF nicht ausdrücklich untersagen. Durch die Anwendung dieses Tarifs wird der Zugriff auf die Flexibilität durch das EWF vergütet.

Wird durch den Endkunden eine Steuerung seiner Flexibilität durch das EWF gemäss aktuellen Werkvorschriften und besonderen Bestimmungen des EWF ausdrücklich untersagt, wird auf die Netzkosten ein Zuschlag von 0,75 Rp./kWh erhoben.

2. Tarifinformationen

Der Netznutzungstarif beinhaltet die EWF Netzkosten inklusive der Kosten für Systemdienstleistungen, der Kosten des vorgelagerten Netzes, der Kosten für das Mess- und Informationswesen, exklusive der Abgaben und Leistungen an das Gemeinwesen.

Der Netznutzungstarif setzt sich aus den folgenden Komponenten zusammen:

2.1 Grundpreis

	exkl. MwSt.	inkl. MwSt.
Pro Messstelle, pro Monat	CHF 10.00	CHF 10.81

2.2 Messtarif

	exkl. MwSt.	inkl. MwSt.
Pro Messstelle, pro Monat	CHF 30.00	CHF 32.43

2.3 Leistungspreis

	exkl. MwSt.	inkl. MwSt.
Pro kW des Monatsmaximums	CHF 5.20	CHF 5.62

2.4 Arbeitspreise

	exkl. MwSt.	inkl. MwSt.
Einheitstarif	3,80 Rp./kWh	4,11 Rp./kWh

2.5 Blindenergie

Bei Unterschreitung des Grenzwerts (Leistungsfaktor $\cos \phi$) von 0,92 ist die mehrbezogene Blindenergie zu bezahlen.

	exkl. MwSt.	inkl. MwSt.
Einheitstarif	4,50 Rp./kvarh	4,86 Rp./kvarh

2.6 Preise für allgemeine Systemdienstleistungen (SDL)

Das EWF erhebt bei den Endkunden die von Swissgrid in Rechnung gestellten Kosten der allgemeinen Systemdienstleistungen für das Übertragungsnetz. Gemäss Tarifblatt Swissgrid (www.swissgrid.ch) betragen diese:

	exkl. MwSt.	inkl. MwSt.
Einheitstarif	0,27 Rp./kWh	0,29 Rp./kWh

2.7 Stromreserven des Bundes (SRB)

Das EWF erhebt bei den Endkunden die von Swissgrid in Rechnung gestellten Kosten für die Stromreserven des Bundes. Gemäss Tarifblatt Swissgrid (www.swissgrid.ch) betragen diese:

	exkl. MwSt.	inkl. MwSt.
Einheitstarif	0,41 Rp./kWh	0,44 Rp./kWh

0,14 Rp./kWh (exkl. MwSt.) Wasserkraftreserve

0,27 Rp./kWh (exkl. MwSt.) Reservekraftwerke und Notstromgruppen

2.8 Zuschlag für solidarisierte Kosten (ZSK)

Das EWF erhebt bei den Endkunden die von Swissgrid in Rechnung gestellten Kosten für den Zuschlag für solidarisierte Kosten. Gemäss Tarifblatt Swissgrid (www.swissgrid.ch) betragen diese:

	exkl. MwSt.	inkl. MwSt.
Einheitstarif	0,05 Rp./kWh	0,05 Rp./kWh

0,04 Rp./kWh (exkl. MwSt.) Netzverstärkungen

0,01 Rp./kWh (exkl. MwSt.) Überbrückungshilfen für die Stahl- und Aluminiumindustrie

Alle Preise verstehen sich ohne die gesetzlichen Abgaben.

3. Tarifzeiten

Einheitstarif	Montag – Sonntag	00.00 – 24.00 Uhr
---------------	------------------	-------------------

4. Gültigkeit

Dieses Tarifblatt tritt am 01.01.2026 in Kraft und ist bis am 31.12.2026 gültig.

5. Weitere Bestimmungen

Bei voraussehbaren oder eingetretenen Bezugsänderungen kann der Kunde jeweils per Ende Kalenderjahr (31. Dezember), unter Einhaltung einer 30-tägigen Ankündigungsfrist, einen Antrag auf Änderung der Zuteilung stellen.

Bei Anwendung der Eigenverbrauchsregelung kann dieser Tarif für die Verrechnung des Gesamtbezugs aus dem Netz (Überschusszähler) angewendet werden.

Im Übrigen gelten die Allgemeinen Bedingungen des Elektrizitätswerks Fehraltorf (EWF) für Endverbraucher mit Grundversorgung und für Produzenten.

Vorbehalten bleiben in allen Fällen:

- die Bestimmungen des Stromversorgungsgesetzes (StromVG) und der Stromversorgungsverordnung (StromVV)
- die Bestimmungen der Energieverordnung (EnV), des Energiegesetzes (EnG) und der Elektrizitätsversorgungsverordnung (EVV) des Bundes
- die Verordnung über elektrische Niederspannungsinstallationen des Bundes (NIV)
- die Werkvorschriften und Weisungen der Werke Fehraltorf
- die Werkvorschriften VSE WV-CH sowie die SEV-Vorschriften über die technischen Bedingungen, denen die Anschlussobjekte entsprechen müssen.

EWF 16' / < 3'000 h / 100

Verbrauch ab 100'000 kWh pro Jahr

1. Produktebeschreibung

Tarif für Kunden mit einem unregelmässigen Strombezug.

Netznutzung für Endkunden mit einem Übergabepunkt im Mittelspannungsnetz mit Leistungsmessung mit einem Bezug ab 100'000 kWh pro Jahr. Dieser Tarif wird angewendet bei Endkunden, die eine netzdienliche Steuerung ihrer Flexibilität durch das EWF gemäss aktuellen Werkvorschriften und besonderen Bestimmungen des EWF nicht ausdrücklich untersagen. Durch die Anwendung dieses Tarifs wird der Zugriff auf die Flexibilität durch das EWF vergütet. Dieses Produkt gilt als Standardprodukt.

Wird durch den Endkunden eine Steuerung seiner Flexibilität durch das EWF gemäss aktuellen Werkvorschriften und besonderen Bestimmungen des EWF ausdrücklich untersagt, wird auf die Netzkosten ein Zuschlag von 0,75 Rp./kWh erhoben.

2. Tarifinformationen

Der Netznutzungstarif beinhaltet die EWF Netzkosten inklusive der Kosten für Systemdienstleistungen, der Kosten des vorgelagerten Netzes, der Kosten für das Mess- und Informationswesen, exklusive der Abgaben und Leistungen an das Gemeinwesen.

Der Netznutzungstarif setzt sich aus den folgenden Komponenten zusammen:

2.1 Grundpreis

	exkl. MwSt.	inkl. MwSt.
Pro Messstelle, pro Monat	CHF 10.00	CHF 10.81

2.2 Messtarif

	exkl. MwSt.	inkl. MwSt.
Pro Messstelle, pro Monat	CHF 60.00	CHF 64.86

2.3 Leistungspreis

	exkl. MwSt.	inkl. MwSt.
Pro kW des Monatsmaximums	CHF 3.00	CHF 3.24

2.4 Arbeitspreise

	exkl. MwSt.	inkl. MwSt.
Einheitstarif	4,60 Rp./kWh	4,97 Rp./kWh

2.5 Blindenergie

Bei Unterschreitung des Grenzwerts (Leistungsfaktor $\cos \phi$) von 0,92 ist die mehrbezogene Blindenergie zu bezahlen.

	exkl. MwSt.	inkl. MwSt.
Einheitstarif	4,50 Rp./kvarh	4,86 Rp./kvarh

2.6 Preise für allgemeine Systemdienstleistungen (SDL)

Das EWF erhebt bei den Endkunden die von Swissgrid in Rechnung gestellten Kosten der allgemeinen Systemdienstleistungen für das Übertragungsnetz. Gemäss Tarifblatt Swissgrid (www.swissgrid.ch) betragen diese:

	exkl. MwSt.	inkl. MwSt.
Einheitstarif	0,27 Rp./kWh	0,29 Rp./kWh

2.7 Stromreserven des Bundes (SRB)

Das EWF erhebt bei den Endkunden die von Swissgrid in Rechnung gestellten Kosten für die Stromreserven des Bundes. Gemäss Tarifblatt Swissgrid (www.swissgrid.ch) betragen diese:

	exkl. MwSt.	inkl. MwSt.
Einheitstarif	0,41 Rp./kWh	0,44 Rp./kWh

0,14 Rp./kWh (exkl. MwSt.) Wasserkraftreserve

0,27 Rp./kWh (exkl. MwSt.) Reservekraftwerke und Notstromgruppen

2.8 Zuschlag für solidarisierte Kosten (ZSK)

Das EWF erhebt bei den Endkunden die von Swissgrid in Rechnung gestellten Kosten für den Zuschlag für solidarisierte Kosten. Gemäss Tarifblatt Swissgrid (www.swissgrid.ch) betragen diese:

	exkl. MwSt.	inkl. MwSt.
Einheitstarif	0,05 Rp./kWh	0,05 Rp./kWh

0,04 Rp./kWh (exkl. MwSt.) Netzverstärkungen

0,01 Rp./kWh (exkl. MwSt.) Überbrückungshilfen für die Stahl- und Aluminiumindustrie

Alle Preise verstehen sich ohne die gesetzlichen Abgaben.

3. Tarifzeiten

Einheitstarif	Montag – Sonntag	00.00 – 24.00 Uhr
---------------	------------------	-------------------

4. Gültigkeit

Dieses Tarifblatt tritt am 01.01.2026 in Kraft und ist bis am 31.12.2026 gültig.

5. Weitere Bestimmungen

Bei voraussehbaren oder eingetretenen Bezugsänderungen kann der Kunde jeweils per Ende Kalenderjahr (31. Dezember), unter Einhaltung einer 30-tägigen Ankündigungsfrist, einen Antrag auf Änderung der Zuteilung stellen.

Bei Anwendung der Eigenverbrauchsregelung kann dieser Tarif für die Verrechnung des Gesamtbezugs aus dem Netz (Überschusszähler) angewendet werden.

Im Übrigen gelten die Allgemeinen Bedingungen des Elektrizitätswerks Fehraltorf (EWF) für Endverbraucher mit Grundversorgung und für Produzenten.

Vorbehalten bleiben in allen Fällen:

- die Bestimmungen des Stromversorgungsgesetzes (StromVG) und der Stromversorgungsverordnung (StromVV)
- die Bestimmungen der Energieverordnung (EnV), des Energiegesetzes (EnG) und der Elektrizitätsversorgungsverordnung (EVV) des Bundes
- die Verordnung über elektrische Niederspannungsinstallationen des Bundes (NIV)
- die Werkvorschriften und Weisungen der Werke Fehraltorf
- die Werkvorschriften VSE WV-CH sowie die SEV-Vorschriften über die technischen Bedingungen, denen die Anschlussobjekte entsprechen müssen.

EWF 16' / > 3'000 h / 100

Verbrauch ab 100'000 kWh pro Jahr

1. Produktebeschreibung

Tarif für Kunden mit einem regelmässigen Strombezug.

Netznutzung für Endkunden mit einem Übergabepunkt im Mittelspannungsnetz mit Leistungsmessung mit einem Bezug ab 100'000 kWh pro Jahr. Dieser Tarif wird angewendet bei Endkunden, die eine netzdienliche Steuerung ihrer Flexibilität durch das EWF gemäss aktuellen Werkvorschriften und besonderen Bestimmungen des EWF nicht ausdrücklich untersagen. Durch die Anwendung dieses Tarifs wird der Zugriff auf die Flexibilität durch das EWF vergütet.

Wird durch den Endkunden eine Steuerung seiner Flexibilität durch das EWF gemäss aktuellen Werkvorschriften und besonderen Bestimmungen des EWF ausdrücklich untersagt, wird auf die Netzkosten ein Zuschlag von 0,75 Rp./kWh erhoben.

2. Tarifinformationen

Der Netznutzungstarif beinhaltet die EWF Netzkosten inklusive der Kosten für Systemdienstleistungen, der Kosten des vorgelagerten Netzes, der Kosten für das Mess- und Informationswesen, exklusive der Abgaben und Leistungen an das Gemeinwesen.

Der Netznutzungstarif setzt sich aus den folgenden Komponenten zusammen:

2.1 Grundpreis

	exkl. MwSt.	inkl. MwSt.
Pro Messstelle, pro Monat	CHF 10.00	CHF 10.81

2.2 Messtarif

	exkl. MwSt.	inkl. MwSt.
Pro Messstelle, pro Monat	CHF 60.00	CHF 64.86

2.3 Leistungspreis

	exkl. MwSt.	inkl. MwSt.
Pro kW des Monatsmaximums	CHF 6.00	CHF 6.49

2.4 Arbeitspreise

	exkl. MwSt.	inkl. MwSt.
Einheitstarif	2,30 Rp./kWh	2,49 Rp./kWh

2.5 Blindenergie

Bei Unterschreitung des Grenzwerts (Leistungsfaktor $\cos \phi$) von 0,92 ist die mehrbezogene Blindenergie zu bezahlen.

	exkl. MwSt.	inkl. MwSt.
Einheitstarif	4,50 Rp./kvarh	4,86 Rp./kvarh

2.6 Preise für allgemeine Systemdienstleistungen (SDL)

Das EWF erhebt bei den Endkunden die von Swissgrid in Rechnung gestellten Kosten der allgemeinen Systemdienstleistungen für das Übertragungsnetz. Gemäss Tarifblatt Swissgrid (www.swissgrid.ch) betragen diese:

	exkl. MwSt.	inkl. MwSt.
Einheitstarif	0,27 Rp./kWh	0,29 Rp./kWh

2.7 Stromreserven des Bundes (SRB)

Das EWF erhebt bei den Endkunden die von Swissgrid in Rechnung gestellten Kosten für die Stromreserven des Bundes. Gemäss Tarifblatt Swissgrid (www.swissgrid.ch) betragen diese:

	exkl. MwSt.	inkl. MwSt.
Einheitstarif	0,41 Rp./kWh	0,44 Rp./kWh

0,14 Rp./kWh (exkl. MwSt.) Wasserkraftreserve

0,27 Rp./kWh (exkl. MwSt.) Reservekraftwerke und Notstromgruppen

2.8 Zuschlag für solidarisierte Kosten (ZSK)

Das EWF erhebt bei den Endkunden die von Swissgrid in Rechnung gestellten Kosten für den Zuschlag für solidarisierte Kosten. Gemäss Tarifblatt Swissgrid (www.swissgrid.ch) betragen diese:

	exkl. MwSt.	inkl. MwSt.
Einheitstarif	0,05 Rp./kWh	0,05 Rp./kWh

0,04 Rp./kWh (exkl. MwSt.) Netzverstärkungen

0,01 Rp./kWh (exkl. MwSt.) Überbrückungshilfen für die Stahl- und Aluminiumindustrie

Alle Preise verstehen sich ohne die gesetzlichen Abgaben.

3. Tarifzeiten

Einheitstarif	Montag – Sonntag	00.00 – 24.00 Uhr
---------------	------------------	-------------------

4. Gültigkeit

Dieses Tarifblatt tritt am 01.01.2026 in Kraft und ist bis am 31.12.2026 gültig.

5. Weitere Bestimmungen

Bei voraussehbaren oder eingetretenen Bezugsänderungen kann der Kunde jeweils per Ende Kalenderjahr (31. Dezember), unter Einhaltung einer 30-tägigen Ankündigungsfrist, einen Antrag auf Änderung der Zuteilung stellen.

Bei Anwendung der Eigenverbrauchsregelung kann dieser Tarif für die Verrechnung des Gesamtbezugs aus dem Netz (Überschusszähler) angewendet werden.

Im Übrigen gelten die Allgemeinen Bedingungen des Elektrizitätswerks Fehraltorf (EWF) für Endverbraucher mit Grundversorgung und für Produzenten.

Vorbehalten bleiben in allen Fällen:

- die Bestimmungen des Stromversorgungsgesetzes (StromVG) und der Stromversorgungsverordnung (StromVV)
- die Bestimmungen der Energieverordnung (EnV), des Energiegesetzes (EnG) und der Elektrizitätsversorgungsverordnung (EVV) des Bundes
- die Verordnung über elektrische Niederspannungsinstallationen des Bundes (NIV)
- die Werkvorschriften und Weisungen der Werke Fehraltorf
- die Werkvorschriften VSE WV-CH sowie die SEV-Vorschriften über die technischen Bedingungen, denen die Anschlussobjekte entsprechen müssen.

EWF Elektrizitätstarife 2026 diverse Tarife

Preise gültig vom 01.01. bis 31.12.2026



Elektrizitätstarife für spezielle Anwendungen
Grundversorgung

Energieprodukt	Tarif Rp./kWh	Netzprodukt	Tarif Rp./kWh	SDL Rp./kWh	SRB Rp./kWh	ZSK Rp./kWh	KEV Rp./kWh	EAG Rp./kWh	Total Rp./kWh	Mess- tarif CHF/Mt.	Grund- preis CHF/Mt.
----------------	------------------	-------------	------------------	----------------	----------------	----------------	----------------	----------------	------------------	---------------------------	----------------------------

Baustrom

Fehraltorfer Strom BS	19.57	+	EWF 400 BS	15.13	+	0.29	+	0.44	+	0.05	+	2.49	+	0.49	=	38.46		32.43	10.81
-----------------------	-------	---	------------	-------	---	------	---	------	---	------	---	------	---	------	---	-------	--	-------	-------

Öffentliche Beleuchtung

Fehraltorfer Strom	13.08	+	EWF 400 StB	9.62	+	0.29	+	0.44	+	0.05		2.49	+	0.49	=	26.46		5.41	4.32
--------------------	-------	---	-------------	------	---	------	---	------	---	------	--	------	---	------	---	-------	--	------	------

Zusätzlich zum Energietarif werden die Kosten für den Unterhalt pro kWh – abhängig vom Leuchtentyp – erhoben.

alle Preise inkl. 8,1 % MwSt.

SDL: Abgabe für allgemeine Systemdienstleistungen der Swissgrid.

SRB: Stromreserven des Bundes. 0,15 Rp./kWh Wasserkraftreserve / 0,29 Rp./kWh Reservekraftwerke und Notstromgruppen.

ZSK: Zuschlag für solidarisierte Kosten. 0,04 Rp./kWh Netzverstärkungen / 0,01 Rp./kWh Überbrückungshilfen für die Stahl- und Aluminiumindustrie.

KEV: 2,38 Rp./kWh Bundesabgabe zur Förderung erneuerbarer Energien / 0,11 Rp./kWh Bundesabgabe für die ökologische Sanierung der Wasserkraft.

EAG: Energieabgabe an das Gemeinwesen.

Tarifzeiten

Einheitstarif

Montag - Sonntag 00.00 - 24.00 Uhr

Fehraltorfer Strom aus Urner Wasserkraftstrom
und in Fehraltorf produziertem Solarstrom
Energie aus 100 % erneuerbaren Ressourcen



Fehraltorf, 19. August 2025

Fehraltorfer Strom BS

Baustrom

1. Produktebeschreibung

Energielieferungen für temporäre Anschlüsse, z. B. für Baumaschinen, Baubaracken, Fahrnisbauten, Karussells, Schaubuden, Festhütten und dergleichen.

Ökologischer Mehrwert

Mit der Lieferung dieses Produkts erhält der Kunde die Gewissheit, dass der gesamte Bezug (Vollversorgung) seiner verbrauchten elektrischen Energie zu 100% aus erneuerbaren Ressourcen hergestellt wird, mehrheitlich aus Schweizer Wasserkraft und Fehraltorfer Solarenergie.

2. Tarifinformationen

Der Energietarif setzt sich aus den folgenden Komponenten zusammen:

2.1 Energiepreise

	exkl. MwSt.	inkl. MwSt.
Einheitstarif	18,10 Rp./kWh	19,57 Rp./kWh

Alle Preise verstehen sich ohne die gesetzlichen Abgaben.

2.2 Tarifzeiten

Einheitstarif	Montag – Sonntag	00.00 – 24.00 Uhr
---------------	------------------	-------------------

3. Gültigkeit

Dieses Tarifblatt tritt am 01.01.2026 in Kraft und ist bis am 31.12.2026 gültig.

4. Weitere Bestimmungen

Dieser Energieliefertarif ist nur in Zusammenhang mit dem Netznutzungstarif EWF 400 Volt BS erhältlich.

Der Kunde kann die Energie für diesen bestimmten Zweck, nicht aber für den Wiederverkauf verwenden.

Im Übrigen gelten die Allgemeinen Bedingungen des Elektrizitätswerks Fehraltorf (EWF) für Endverbraucher mit Grundversorgung und für Produzenten.

EWF 400 BS

Baustrom

1. Produktebeschreibung

Energielieferungen für temporäre Anschlüsse, z. B. für Baumaschinen, Baubaracken, Fahrnisbauten, Karussells, Schaubuden, Festhütten und dergleichen.

2. Tarifinformationen

Der Netznutzungstarif beinhaltet die EWF Netzkosten inklusive der Kosten für Systemdienstleistungen, der Kosten des vorgelagerten Netzes, der Kosten für das Mess- und Informationswesen, exklusive der Abgaben und Leistungen an das Gemeinwesen.

Der Netznutzungstarif setzt sich aus den folgenden Komponenten zusammen:

2.1 Grundpreis

	exkl. MwSt.	inkl. MwSt.
Pro Messstelle, pro Monat	CHF 10.00	CHF 10.81

2.2 Messtarif

	exkl. MwSt.	inkl. MwSt.
Pro Messstelle, pro Monat	CHF 30.00	CHF 32.43

2.3 Arbeitspreise

	exkl. MwSt.	inkl. MwSt.
Einheitstarif	14,00 Rp./kWh	15,13 Rp./kWh

2.4 Preise für allgemeine Systemdienstleistungen (SDL)

Das EWF erhebt bei den Endkunden die von Swissgrid in Rechnung gestellten Kosten der allgemeinen Systemdienstleistungen für das Übertragungsnetz. Gemäss Tarifblatt Swissgrid (www.swissgrid.ch) betragen diese:

	exkl. MwSt.	inkl. MwSt.
Einheitstarif	0,27 Rp./kWh	0,29 Rp./kWh

2.5 Stromreserven des Bundes (SRB)

Das EWF erhebt bei den Endkunden die von Swissgrid in Rechnung gestellten Kosten für die Stromreserven des Bundes. Gemäss Tarifblatt Swissgrid (www.swissgrid.ch) betragen diese:

	exkl. MwSt.	inkl. MwSt.
Einheitstarif	0,41 Rp./kWh	0,44 Rp./kWh

0,14 Rp./kWh (exkl. MwSt.) Wasserkraftreserve

0,27 Rp./kWh (exkl. MwSt.) Reservekraftwerke und Notstromgruppen

2.6 Zuschlag für solidarisierte Kosten (ZSK)

Das EWF erhebt bei den Endkunden die von Swissgrid in Rechnung gestellten Kosten für den Zuschlag für solidarisierte Kosten. Gemäss Tarifblatt Swissgrid (www.swissgrid.ch) betragen diese:

	exkl. MwSt.	inkl. MwSt.
Einheitstarif	0,05 Rp./kWh	0,05 Rp./kWh

0,04 Rp./kWh (exkl. MwSt.) Netzverstärkungen

0,01 Rp./kWh (exkl. MwSt.) Überbrückungshilfen für die Stahl- und Aluminiumindustrie

Alle Preise verstehen sich ohne die gesetzlichen Abgaben.

2.7 Tarifzeiten

Einheitstarif	Montag – Sonntag	00.00 – 24.00 Uhr
---------------	------------------	-------------------

3. Gültigkeit

Dieses Tarifblatt tritt am 01.01.2026 in Kraft und ist bis am 31.12.2026 gültig.

4. Weitere Bestimmungen

Bestimmungen für temporäre Anschlüsse. Diese Bestimmungen gelten für temporäre Anschlüsse, z. B. für Baumaschinen, Baubaracken, Fahrnisbauten Karussells, Schaubuden, Festhütten und dergleichen.

- 4.1 Die Schausteller bzw. die Veranstalter des Anlasses oder die Bauunternehmer haben ihren Energiebedarf dem EWF rechtzeitig anzumelden.
- 4.2 Im Allgemeinen werden nur EWF-Zähler eingesetzt. Die Ergebnisse eventuell vorhandener Zähler von Schaustellern werden vom EWF anerkannt. Das EWF behält sich jedoch die Kontrolle dieser Fremdzähler vor allem hinsichtlich der Einhaltung der Normen und Vorschriften, im Besonderen der Eichvorschriften, vor.
- 4.3 Einfachzähler werden nur als Ausnahme und ohne Präjudiz akzeptiert. Der Gesamtverbrauch wird als NT-Verbrauch verrechnet.
- 4.4 Muss das EWF einem Kunden an mehr als einer Stelle elektrische Energie abgeben, wird jede Messstelle einzeln tarifgemäss abgerechnet.
- 4.5 Die Kosten für Erstellung und Abbruch der Zuleitung, abzüglich des Werts des Altmaterials, sowie allfällige Anlageverstärkungen vom EWF werden dem Kunden verrechnet.
- 4.6 Der Kunde ist verpflichtet, die Grösse der Motoren so zu wählen, dass das EWF nicht unverhältnismässig viel Blindenergie liefern muss. Für eine allfällig vermehrte Inanspruchnahme der Transformatoren und Leitungen durch Blindenergie werden angemessene Zuschläge zum Verbrauchspreis erhoben.

4.7 Vorbehalten bleiben in allen Fällen:

- die Bestimmungen des Stromversorgungsgesetzes (StromVG) und der Stromversorgungsverordnung (StromVV)
- die Bestimmungen der Energieverordnung (EnV), des Energiegesetzes (EnG) und der Elektrizitätsversorgungsverordnung (EVV) des Bundes
- die Verordnung über elektrische Niederspannungsinstallationen des Bundes (NIV)
- die Werkvorschriften und Weisungen der Werke Fehraltorf
- die Werkvorschriften VSE WV-CH sowie die SEV-Vorschriften über die technischen Bedingungen, denen die Anschlussobjekte entsprechen müssen.

4.8 In besonderen Fällen, ohne Präjudiz, kann die Anwendung dieses Tarifs für temporäre Anlagen auch über die Zeitspanne von drei Jahren hinaus bewilligt werden.

Fehraltorfer Strom StB

Strassenbeleuchtung

1. Produktebeschreibung

Energielieferungen für die öffentliche Beleuchtung von Staats- und Gemeindestrassen.

Ökologischer Mehrwert

Mit der Lieferung dieses Produkts erhält der Kunde die Gewissheit, dass der gesamte Bezug (Vollversorgung) seiner verbrauchten elektrischen Energie zu 100 % aus erneuerbaren Ressourcen hergestellt wird, mehrheitlich aus Schweizer Wasserkraft und Fehraltorfer Solarenergie.

2. Tarifinformationen

Der Energietarif setzt sich aus den folgenden Komponenten zusammen:

2.1 Energiepreise

	exkl. MwSt.	inkl. MwSt.
Einheitstarif	12,10 Rp./kWh	13,08 Rp./kWh

Alle Preise verstehen sich ohne die gesetzlichen Abgaben.

2.2 Tarifzeiten

Einheitstarif	Montag – Sonntag	00.00 – 24.00 Uhr
---------------	------------------	-------------------

3. Gültigkeit

Dieses Tarifblatt tritt am 01.01.2026 in Kraft und ist bis am 31.12.2026 gültig.

4. Weitere Bestimmungen

Dieser Energieliefertarif ist nur in Zusammenhang mit dem Netznutzungstarif EWF 400 StB erhältlich.

Der Kunde kann die Energie für diesen bestimmten Zweck, nicht aber für den Wiederverkauf verwenden.

Im Übrigen gelten die Allgemeinen Bedingungen des Elektrizitätswerks Fehraltorf (EWf) für Endverbraucher mit Grundversorgung und für Produzenten.

EWF 400 StB

Strassenbeleuchtung

1. Produktebeschreibung

Netznutzung mit einem Übergabepunkt im Niederspannungsnetz für die öffentliche Beleuchtung von Staats- und Gemeindestrassen.

2. Tarifinformationen

Der Netznutzungstarif beinhaltet die EWF Netzkosten inklusive der Kosten für Systemdienstleistungen, der Kosten des vorgelagerten Netzes, der Kosten für das Mess- und Informationswesen, exklusive der Abgaben und Leistungen an das Gemeinwesen.

Der Netznutzungstarif setzt sich aus den folgenden Komponenten zusammen:

2.1 Grundpreis

	exkl. MwSt.	inkl. MwSt.
Pro Messstelle, pro Monat	CHF 4.00	CHF 4.32

2.2 Messtarif

	exkl. MwSt.	inkl. MwSt.
Pro Messstelle, pro Monat	CHF 5.00	CHF 5.41

2.3 Arbeitspreise

	exkl. MwSt.	inkl. MwSt.
Einheitstarif	8,90 Rp./kWh	9,62 Rp./kWh

2.4 Preise für allgemeine Systemdienstleistungen (SDL)

Das EWF erhebt bei den Endkunden die von Swissgrid in Rechnung gestellten Kosten der allgemeinen Systemdienstleistungen für das Übertragungsnetz. Gemäss Tarifblatt Swissgrid (www.swissgrid.ch) betragen diese:

	exkl. MwSt.	inkl. MwSt.
Einheitstarif	0,27 Rp./kWh	0,29 Rp./kWh

2.5 Stromreserven des Bundes (SRB)

Das EWF erhebt bei den Endkunden die von Swissgrid in Rechnung gestellten Kosten für die Stromreserven des Bundes. Gemäss Tarifblatt Swissgrid (www.swissgrid.ch) betragen diese:

	exkl. MwSt.	inkl. MwSt.
Einheitstarif	0,41 Rp./kWh	0,44 Rp./kWh

0,14 Rp./kWh (exkl. MwSt.) Wasserkraftreserve

0,27 Rp./kWh (exkl. MwSt.) Reservekraftwerke und Notstromgruppen

2.6 Zuschlag für solidarisierte Kosten (ZSK)

Das EWF erhebt bei den Endkunden die von Swissgrid in Rechnung gestellten Kosten für den Zuschlag für solidarisierte Kosten. Gemäss Tarifblatt Swissgrid (www.swissgrid.ch) betragen diese:

	exkl. MwSt.	inkl. MwSt.
Einheitstarif	0,05 Rp./kWh	0,05 Rp./kWh

0,04 Rp./kWh (exkl. MwSt.) Netzverstärkungen

0,01 Rp./kWh (exkl. MwSt.) Überbrückungshilfen für die Stahl- und Aluminiumindustrie

Alle Preise verstehen sich ohne die gesetzlichen Abgaben.

2.7 Tarifzeiten

Einheitstarif	Montag – Sonntag	00.00 – 24.00 Uhr
---------------	------------------	-------------------

3. Gültigkeit

Dieses Tarifblatt tritt am 01.01.2026 in Kraft und ist bis am 31.12.2026 gültig.

4. Weitere Bestimmungen

Wenn ein Zähler nicht zwischen HT und NT differenziert, wird der gesamte Verbrauch über NT abgerechnet. Die Verrechnung erfolgt pro Abgabe- respektive Messstelle.

Für den Betrieb und den Unterhalt der öffentlichen Beleuchtung gelten die EWF-Richtlinien.

Die Baukosten gehen zulasten des Strasseneigentümers.

Vorbehalten bleiben in allen Fällen:

- die Bestimmungen des Stromversorgungsgesetzes (StromVG) und der Stromversorgungsverordnung (StromVV)
- die Bestimmungen der Energieverordnung (EnV), des Energiegesetzes (EnG) und der Elektrizitätsversorgungsverordnung (EVV) des Bundes
- die Verordnung über elektrische Niederspannungsinstallationen des Bundes (NIV)
- die Werkvorschriften und Weisungen der Werke Fehraltorf
- die Werkvorschriften VSE WV-CH sowie die SEV-Vorschriften über die technischen Bedingungen, denen die Anschlussobjekte entsprechen müssen.

EWF 400 StB / Unterhalt

Strassenbeleuchtung Unterhalt

1. Produktebeschreibung

Produkt für Lampenersatz und Unterhalt für die öffentliche Beleuchtung von Staats- und Gemeindestrassen.

2. Tarifinformationen

Dieser Preis beinhaltet die Kosten für Lampenersatz und Unterhalt für die öffentliche Beleuchtung von Staats- und Gemeindestrassen und setzt sich wie folgt zusammen:

2.1 Unterhaltspreise

	exkl. MwSt.	inkl. MwSt.
Lampenersatz und Unterhalt pro kWh konventionelle Leuchte	14,50 Rp./kWh	15,67 Rp./kWh
Lampenersatz und Unterhalt pro kWh LED-Leuchte	47,90 Rp./kWh	51,78 Rp./kWh

Der Preis für Lampenersatz und Unterhalt von Staats- und Gemeindestrassen unterliegt dem Landesindex der Konsumentenpreise und wird jährlich angepasst.

3. Gültigkeit

Dieses Tarifblatt tritt am 01.01.2026 in Kraft und ist bis am 31.12.2026 gültig.

4. Weitere Bestimmungen

Die Verrechnung erfolgt pro Abgabe- respektive Messstelle.

Für den Betrieb und den Unterhalt der öffentlichen Beleuchtung gelten die EWF-Richtlinien.

Die Baukosten gehen zulasten des Strasseneigentümers.

Vorbehalten bleiben in allen Fällen:

- die Bestimmungen des Stromversorgungsgesetzes (StromVG) und der Stromversorgungsverordnung (StromVV)
- die Bestimmungen der Energieverordnung (EnV), des Energiegesetzes (EnG) und der Elektrizitätsversorgungsverordnung (EVV) des Bundes
- die Verordnung über elektrische Niederspannungsinstallationen des Bundes (NIV)
- die Werkvorschriften und Weisungen der Werke Fehraltorf
- die Werkvorschriften VSE WV-CH sowie die SEV-Vorschriften über die technischen Bedingungen, denen die Anschlussobjekte entsprechen müssen.

Rückliefertarif / Herkunftsnachweis

1. Produktebeschreibung

Einspeisung von elektrischer Energie in das EWF Netz aus Anlagen, die von Produzenten durch die Nutzung erneuerbarer sowie nicht erneuerbarer Energie gewonnen wurde (gemäss Artikel 15 des Energiegesetzes). Dieser Rücklieferungstarif gilt insbesondere für Anlagen mit Einspeisung von erneuerbarer Energie, die ab dem 1. Januar 2006 in Betrieb genommen und/oder erheblich erweitert oder erneuert wurden und keine Einspeisevergütung erhalten.

2. Tarifinformationen

2.1 Vergütungspreise Energie und Herkunftsnachweise

Ab 2026 vergütet das EWF eingespeisten Solarstrom neu mit marktbasierter Rückliefertarifen. Grundlage dafür ist das revidierte Stromversorgungsgesetz (StromVG). Die Rückvergütung orientiert sich künftig am vierteljährlich gemittelten Marktpreis zum Zeitpunkt der Einspeisung. Je nach Solaranlage schreibt das Gesetz Mindestvergütungen vor – sie schützt Betreiber vor sehr tiefen Marktpreisen. Z.B. liegt die Mindestvergütung für Solaranlagen (ohne Herkunftsnachweise) bis 150 kW Leistung bei 6.0 Rp./kWh.

Die detaillierten Abrechnungsmodalitäten werden zu einem späteren Zeitpunkt mit einer separaten Publikation festgesetzt.

2.3 Tarifzeiten

Einheitstarif	Montag – Sonntag	00.00 – 24.00 Uhr
---------------	------------------	-------------------

3. Gültigkeit

Dieses Tarifblatt tritt am 01.01.2026 in Kraft und ist bis am 31.12.2026 gültig.

4. Weitere Bestimmungen

Im Übrigen gelten die zwischen dem EWF und dem unabhängigen Produzenten abgeschlossenen Vertragsbestimmungen sowie die Allgemeinen Bedingungen des EWF für Endverbraucher mit Grundversorgung und für Produzenten bzw. für freie Endverbraucher und für Produzenten.

Bei Anlagen mit einer Anschlussleistung über 30 kVA sind gemäss Energieverordnung das Erfassen der Anlage und der eingespeisten Elektrizität sowie der Herkunftsnachweis obligatorisch.

Eine Beendigung der Rücklieferung an das EWF ist jeweils zum Quartalsende unter Einhaltung einer zweimonatigen Kündigungsfrist möglich.

Die HKN-Vergütung kann nur dann in Anspruch genommen werden, wenn der ökologische Mehrwert der Produktion auf Basis von erneuerbarer Energie in Form von Herkunftsnachweisen an das EWF verkauft wird und die physikalische Stromlieferung an das EWF erfolgt. Eine Wiederaufnahme der Rücklieferung einer EEA (Energie-Erzeugungsanlage) an das EWF ist zu jedem Quartalsbeginn mit einer schriftlichen Ankündigung von mindestens zwei Monaten vor Lieferbeginn dem EWF anzumelden.

Vorbehalten bleiben in allen Fällen:

- die Bestimmungen der Energieverordnung (EnV), des Energiegesetzes (EnG) und der Elektrizitätsversorgungsverordnung (EVV) des Bundes

Messtarife

1. Produktebeschrieb Messtarif

Gestützt auf das revidierte Stromversorgungsgesetz (StromVG) weist das EWF ab dem Kalenderjahr 2026 die Kosten für Messdienstleistungen auf den Kundenrechnungen separat aus. Dies erfolgt unter der neuen Position „Messtarif“.

Die Höhe der Kosten variiert je nach eingesetztem Messverfahren.

1.1 Niederspannung 400V (NE7) / Kosten pro Monat

	exkl. MwSt.	inkl. MwSt.
Direkte Messung ¹	CHF 5.00	CHF 5.41
Indirekte (Wandler) Messung ²	CHF 30.00	CHF 32.43
Virtuelle Messung ³	CHF 3.00	CHF 3.24

1.2 Mittelspannung 16'000V (NE5) / Kosten pro Monat

	exkl. MwSt.	inkl. MwSt.
Indirekte (Wandler) Messung ²	CHF 60.00	CHF 64.86
Virtuelle Messung ³	CHF 3.00	CHF 3.24

¹ Direkte Messung: Wohnungen, Einfamilienhäuser und kleinere Mehrfamilienhäuser

² Indirekte (Wandler) Messung: Gewerbe- und Industriekunden

³ Virtuelle Messung: Gesamtmessungen von vZEV (Virtueller Zusammenschluss zum Eigenverbrauch) oder LEG (Lokale Elektrizitätsgemeinschaft)

Alle Preise verstehen sich ohne die gesetzlichen Abgaben.

2. Gültigkeit

Dieses Tarifblatt tritt am 01.01.2026 in Kraft und ist bis am 31.12.2026 gültig.

3. Weitere Bestimmungen

Vorbehalten bleiben in allen Fällen:

- die Bestimmungen des Stromversorgungsgesetzes (StromVG) und der Stromversorgungsverordnung (StromVV)
- die Bestimmungen der Energieverordnung (EnV), des Energiegesetzes (EnG) und der Elektrizitätsversorgungsverordnung (EVV) des Bundes
- die Verordnung über elektrische Niederspannungsinstallationen des Bundes (NIV)
- die Werkvorschriften und Weisungen der Werke Fehraltorf
- die Werkvorschriften VSE WV-CH sowie die SEV-Vorschriften über die technischen Bedingungen, denen die Anschlussobjekte entsprechen müssen.

Ersatzversorgung mit elektrischer Energie für Kunden mit Marktzugang

1. Geltungsbereich

Dieses Vorgehen ist anwendbar für die Ersatzversorgung mit elektrischer Energie von Kunden mit Marktzugang, die über keinen gültigen Liefervertrag verfügen.

Wenn einem Kunden im Versorgungsgebiet des Elektrizitätswerks Fehraltorf (EWF) sein aktueller Energiebezug/-verbrauch nicht einer bestimmten Lieferung durch einen Lieferanten oder einem konkreten Liefervertrag zugeordnet werden kann, springt das EWF für diese Energielieferung ein. Es handelt sich um eine gesetzlich angeordnete Notversorgung. Die Versorgung mit elektrischer Energie ist durch die Ersatzversorgung immer gesichert und es kommt zu keiner Versorgungsunterbrechung. Die Belieferung wird nahtlos durch das EWF übernommen.

2. Begriffsbestimmungen und gesetzliche Grundlage

Von Ersatzversorgung oder Notversorgung wird gesprochen, wenn ein Kunde mit einem Verbrauch von mindestens 100 MWh aus dem Netz des Verteilnetzbetreibers Energie bezieht, ohne dass dieser Bezug einer Lieferung oder einem bestimmten Liefervertrag zugeordnet werden kann, d. h. Strombezug ohne Liefervertrag. Die Ersatzversorgung wird vom Grundversorger (dem EWF) durchgeführt.

Die Preise und Bedingungen der Ersatzversorgung entsprechen, bis zu einem Energie Liefervertragsabschluss, denen des an der Energiebörse (EEX) täglich gehandelten Spotpreises.

Gemäss StromVG 2. Kapitel, 1. Abschnitt, Art. 5 ist der Betreiber des Verteilnetzes verpflichtet, diese Energie diskriminierungsfrei zu liefern.

Gemäss StromVV 2. Kapitel, Art. 4 legen die Betreiber der Verteilnetze in ihren Netzgebieten für feste Endverbraucher wie auch für die Ersatz- bzw. Notversorgung, einen einheitlichen Elektrizitätstarif fest. Diese Elektrizitätstarife sind für mindestens ein Kalenderjahr gültig.

3. Beginn und Dauer der Ersatzversorgung

Die Ersatzversorgung beginnt automatisch ab dem Zeitpunkt, an dem das EWF die entsprechende Abnahmestelle zuordnet. Dies wird dem Kunden schriftlich mitgeteilt.

Solange der Endverbraucher keinen neuen Stromlieferungsvertrag abgeschlossen hat, wird er für ein Jahr zu den Konditionen der Ersatzversorgung beliefert. Nach Ablauf dieses Jahres wiederholt sich die Ersatzlieferung, sofern in der Zwischenzeit kein Liefervertrag mit einem Lieferanten für elektrische Energie abgeschlossen wurde.

Für die Beendigung der Ersatzversorgung gibt es keine Kündigungsfrist.

4. Vorgehen

Gemäss StromVV, 3. Kapitel, 2. Abschnitt, Art. 11 können Endverbraucher mit einem Jahresverbrauch von über 100 MWh, dem Verteilnetzbetreiber (VNB) jeweils bis zum 31. Oktober mitteilen, dass sie von ihrem Anspruch auf Netzzugang ab 1. Januar des folgenden Jahres Gebrauch machen. Damit entfällt die Lieferpflicht des Verteilnetzbetreibers (VNB) nach Artikel 6 StromVG endgültig.

Sollte die Information dieses Anspruchs nicht bis zum 31. Oktober beim Elektrizitätswerk Fehraltorf als VNB eingetroffen sein und es liegen keine gültigen Stromlieferverträge vor, steht das EWF für individuelle Lieferangebote weiterhin zur Verfügung. Sollte es bis zum 3. Donnerstag im November zu keinem Liefervertragsabschluss kommen, kauft das EWF die nötige Energie für Ersatzlieferungen durch eine Sonderausschreibung gebündelt am Markt und bepreisen diese mit den durchschnittlichen, der ElCom gemeldeten Zuschlägen wie für Kunden in der Grundversorgung mit einem Verbrauch von mindestens 100 MWh zuzüglich eines angemessenen Aufschlags für administrative Mehraufwendungen.

Der Energieverbrauch während der Ersatzversorgung wird vom EWF geschätzt.

Für die Ersatzversorgung ist kein Vertragsabschluss nötig. Die Konditionen für die jährliche Ersatzversorgung werden dem Kunden schriftlich mitgeteilt.

5. Weitere Bestimmungen

Vorbehalten bleiben in allen Fällen:

- die Bestimmungen des Stromversorgungsgesetzes (StromVG) und der Stromversorgungsverordnung (StromVV)
- die Bestimmungen der Energieverordnung (EnV), des Energiegesetzes (EnG) und der Elektrizitätsversorgungsverordnung (EVV) des Bundes
- die Verordnung über elektrische Niederspannungsinstallationen des Bundes (NIV)
- die Werkvorschriften und Weisungen der Werke Fehraltorf
- die Werkvorschriften VSE WV-CH sowie die SEV-Vorschriften über die technischen Bedingungen, denen die Anschlussobjekte entsprechen müssen.

Bundesabgaben und Abgaben und Leistungen an das Gemeinwesen

Das EWF erhebt Abgaben zur Finanzierung verschiedener Förderinstrumente sowie zur Deckung der Energieabgabe.

1. Bundesabgaben zur Förderung erneuerbarer Energien sowie zur ökologischen Sanierung Wasserkraft (KEV)

Das EWF erhebt bei den Endkunden mit Netznutzung eine Abgabe zur Finanzierung verschiedener Förderinstrumente des Bundes gemäss Art. 35 EnG (Netzzuschlag).

	exkl. MwSt.	inkl. MwSt.
Einheitstarif	2,30 Rp./kWh	2,49 Rp./kWh

2,20 Rp./kWh (exkl. MwSt.) Bundesabgabe zur Förderung erneuerbarer Energien

0,10 Rp./kWh (exkl. MwSt.) Bundesabgabe für die ökologische Sanierung der Wasserkraft

2. Energieabgabe an das Gemeinwesen (EAG)

Das EWF erhebt gemäss Gemeindeversammlungsbeschluss vom 6. Dezember 2010 bei den Endkunden mit Netznutzung eine Abgabe zur Finanzierung verschiedener energetischer Projekte in der Gemeinde Fehraltorf.

	exkl. MwSt.	inkl. MwSt.
Einheitstarif	0,45 Rp./kWh	0,49 Rp./kWh

3. Gültigkeit

Dieses Tarifblatt tritt am 01.01.2026 in Kraft und ist bis am 31.12.2026 gültig.

Werke Fehraltorf
Elektrizitätswerk
Im Schrannenbrunnen 2
8320 Fehraltorf

Telefon 043 355 78 00
E-Mail werke@fehraltorf.ch